

INHALT

Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen	1
Richtlinie „Kompetenz plus“ für die Umwandlung von Personalzuweisungen einer Einzelschule in eigenständig verwendbare Honorarmittel	6
Hamburger Ferienordnung der Jahre 2003 bis 2008	9
Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2000	10
Vereinbarung über die Abgeltung unterrichtlicher Tätigkeiten durch nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Lehrer	15
Neuregelung der Vergütungen und Löhne ab 1. August 2000 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	17
Umbenennungen	36

Die Präsidialabteilung gibt die nachstehenden Richtlinien bekannt:

Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen

Grundsatz

Schule und Schulverwaltung haben die Pflicht, Fällen von Schulpflichtverletzung rasch nachzugehen, da Teilhabe am Angebot der Schulen nicht nur Pflicht, sondern auch Recht der Kinder und Jugendlichen ist, auf das sie oder ihre Erziehungsberechtigten nicht verantwortlich verzichten können. Die Schulen sind aufgefordert, in ihrer pädagogischen und schulprogrammatischen Arbeit die Präsenz von Schülerinnen und Schülern als ein Qualitätsmerkmal zu beobachten. Im Teil A der Richtlinie werden Begriffe und Grundlagen sowie die Aufgaben der am Schulgeschehen Beteiligten im Zusammenhang mit der Einhaltung und Durchsetzung der Schulpflicht erläutert und Hinweise zu angemessenen Reaktionen bei Schulpflichtverletzungen gegeben. Teil B der Richtlinie enthält verbindliche Verfahrensvorschriften.

A Hinweise für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen

1 Ursachen und Formen von Schulpflichtverletzungen

Schulpflichtverletzungen haben vielfältige Hintergründe und Ursachen, die fachkompetent zu analysieren und differenzieren sind. Ausgangspunkt ist die einfache Feststellung: das schulpflichtige Kind oder der schulpflichtige Jugendliche ist während der Unterrichtszeit nicht in der Schule. Vor der Einleitung von Hilfen bzw. Maßnahmen muss jedoch einerseits bezüglich der Diagnose (Schulverweigerung, Schulschwänzen oder Schulentzug), andererseits bezüglich der Adressatengruppe (Kinder, Jugendliche oder deren Erziehungsberechtigte), der jeweiligen Verursachungszusammenhänge und der Schwere des hinter der Schulpflichtverletzung stehenden Problems unterschieden werden.

Mit jeweils unterschiedlichen Anteilen können die Ursachen im Einzelfall vorrangig schulisch, familiär oder sozial bedingt sein. Im jeweiligen Verlauf des Einzelfalls können sich diese Anteile verändern und kann sich deren Gewichtung verschieben.

Gravierende Formen von Schulverweigerung oder des Wegbleibens von der Schule bedeuten Instabilität im Leben von Kindern und Jugendlichen und können soziale Desintegration zur Folge haben. Schulabbruch und Schulausstieg werden von den Betroffenen als Verlust von Normalität erlebt. Von entscheidender Bedeutung ist deshalb, Normalität zu erhalten, Schulprobleme soweit wie möglich im Schulsystem zu bearbeiten und zu gewährleisten, dass Bezüge zur Schule auch in schwierigen Fällen bestehen bleiben bzw. (wieder) hergestellt werden. In der wissenschaftlichen Diskussion werden folgende Fallgruppen von Schulpflichtverletzung definiert:

1.1 Schulverweigerung

Unter Schulverweigerung wird eine grundlegende Störung verstanden, irgendeine Schule zu besuchen. Dies steht in der Regel in Zusammenhang mit emotionalen und psychischen Problemen der Kinder und Jugendlichen. Eine solche Auffälligkeit wird häufig bereits im Grundschulbereich diagnostiziert. Fachliche Hilfen sollten psychologische und medizinische Aspekte in den Vordergrund stellen, das soziale Umfeld der Kinder und Jugendlichen als mögliche Ursache einbeziehen und die Kooperation mit Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie anstreben. Die Erziehungsberechtigten stehen dem Problem häufig hilflos gegenüber und müssen ebenfalls unterstützt werden. Ordnungsmaßnahmen und Zwangsmittel sind bei diesen Problemlagen in der Regel unangemessen.

1.2 Schulschwänzen

Beim Schulschwänzen ist zwischen gelegentlichem und häufigem Schwänzen bis hin zu dem nahezu völligem Fernbleiben von der Schule zu unterscheiden. Nach bisherigen Erkenntnissen ist von einem Zusammenhang zwischen häufigem Schulschwänzen bzw. dem fast völligem Fernbleiben von der Schule einerseits und dissozialem und delinquentem Verhalten von Kindern und Jugendlichen andererseits auszugehen. Die Problemlage verfestigt sich nach bisherigen Beobachtungen im Jugendalter und tritt überwiegend bei Jungen auf. Je jünger ein „Schulschwänzer“ ist, desto besser kann noch gegengesteuert werden.

Fachliche Hilfen setzen bei den Ursachen des auffälligen Verhaltens an. Fachkräfte der Jugendhilfe können als Kooperationspartner gewonnen werden. Falls z. B. eine deviante Jugendclique animierende Funktion und negativen Einfluss ausübt, muss dies in die Hilfe einbezogen werden: schulische Förderung, Integration und persönliche Anerkennung in positiven sozialen Gruppen sind dabei hilfreich. Ordnungsmaßnahmen und Zwangsmittel sind für diese Kinder und Jugendlichen zeitnah und konsequent einzusetzen. Muss als Ursache ein massives Fehlverhalten der Erziehungsberechtigten, z. B. Gewalt gegen die Kinder oder die Gefahr einer Vernachlässigung angenommen werden, sind das Jugendamt einzuschalten und rechtliche Schritte gegen die Eltern zu prüfen.

1.3 Schulentzug

Schulentzug, das Zurückhalten der Schülerinnen und Schüler vom Schulbesuch durch die Eltern, steht häufig in Zusammenhang mit psychischen Problemen, kulturell bedingten oder saisonalen Entscheidungen der Erziehungsberechtigten. Eine besondere Problemlage zeigt sich bei Familien aus anderen Kulturkreisen: Tradition und Kultur können insbesondere zu Beginn des Aufenthalts in Deutschland oder bei besonderen familiären Anlässen zum Schulentzug der Kinder durch die Eltern führen. Hierdurch können hohe Schulversäumnissen und letztendlich auch eine Manifestierung des Schulschwänzens bei Jugendlichen entstehen. Bei psychischen Problemen der Eltern sollten sich fachliche Hilfen für die Kinder und Jugendlichen an positiven und vertrauensvollen Bezugspersonen orientieren, Hilfen für die Eltern sollten entweder psychologische bzw. medizinische Aspekte oder soziale bzw. kulturelle Ansätze berücksichtigen. Bei Familien aus anderen Kulturkreisen sind Aufklärung der Schulen und das Tätigwerden von Lehrkräften mit dem entsprechenden kulturellen Hintergrund besonders erfolgversprechend. Ordnungsmaßnahmen und Zwangsmittel sollten erst nach intensiven, aber erfolglosen Beratungen und Bemühungen oder bei nachweislich uneinsichtigen Erziehungsberechtigten und klarer Erkenntnisgrundlage ergriffen werden.

1.4 Ferienverlängerung

In unterschiedlichen sozialen Milieus können nicht genehmigte Verlängerungen oder „Vorverlegungen der Ferien“ beobachtet werden. Dies darf die Schule nicht akzeptieren. In diesen Fällen kommen Ordnungsmaßnahmen und Zwangsmittel in Betracht, um die Schulpflicht durchzusetzen. Es empfiehlt sich, diese Problematik in den Schulgremien zum Thema zu machen.

2 Aufgaben der Schulen und der anderen Dienststellen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung

2.1 Pflichten der Schule

Die Schulpflicht wird durch den Besuch einer Schule erfüllt (§ 37 II HmbSG). Die Schule ist der soziale Ort, an dem der Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates nach § 2 HmbSG eingelöst werden soll. Die Schule vor Ort ist bei ihrem Umgang mit dem Problem Schulpflichtverletzung in ihrem Wissen um die soziale Wirklichkeit ihrer Schülerinnen und Schüler allen anderen Dienststellen der Schulverwaltung voraus und zunächst berufen, eine Lösung herbeizuführen.

Den Grundschulen obliegt die besondere Pflicht, die Einschulung aller nach § 38 HmbSG schulpflichtig werdenden Kinder sicherzustellen. Die entsprechenden Datensätze werden von den Meldedienststellen zur Verfügung gestellt. Sind diese Angaben nicht (mehr) zutreffend, können viele Unstimmigkeiten bereits vom Schulsekretariat geklärt werden. In wenigen Einzelfällen wird schon bei der Anmeldung deutlich, dass Eltern ihre Kinder aus grundsätzlichen Erwägungen der Schule entziehen wollen. In diesen Fällen schaltet die Schule die örtlich zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungsstelle (REBUS) ein. Schulen, die über eigene sozialpädagogische Beratungskompetenz verfügen, werden mit deren Hilfe tätig.

In allen Schulen haben die Lehrerinnen und Lehrer im laufenden Unterricht die Anwesenheit ihrer Schülerinnen und Schüler zu kontrollieren. Viele Erziehungskonflikte oder familiäre Missstände, die sich in unregelmäßigem Schulbesuch äußern, können durch Intervention der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers, einer dem betreffenden Kind besonders vertrauten Lehrkraft oder der Beratungslehrkraft oder einer an der Schule organisierten sozialpädagogischen Betreuung geklärt werden. Ist der Schule bekannt, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht fernbleiben, um sich an regionalen Treffpunkten wie Einkaufszentren oder Bahnhöfen aufzuhalten, soll über das örtliche Jugendamt Kontakt mit der Polizei aufgenommen werden, um spezifische Gefährdungssituationen der Kinder und Jugendlichen zu erkennen und Möglichkeiten der Kooperation in der Prävention abzuklären.

2.2 REBUS

Der Aufbau der REBUS zielt auf eine Neuorganisation der Hilfen für Schülerinnen und Schüler, die mit den herkömmlichen Schulangeboten nicht erreicht werden oder aus bestehenden Schulangeboten herauszufallen drohen. Zu ihren Adressaten gehören ferner die Eltern und die Lehrerinnen und Lehrer dieser Schülerinnen und Schüler. REBUS soll Hilfen rasch geben oder vermitteln. REBUS wird tätig, wo Probleme von Schülerinnen und Schülern in der Schule nicht mit den Mitteln der Schule allein bewältigt werden können und die Schule sich um Hilfe an REBUS wendet. Durch geeignete Hilfen sollen insbesondere Aussonderung vermieden und die Reintegration von Kindern und Jugendlichen, deren regelmäßiger Schulbesuch gefährdet bzw. bereits unterbrochen ist, gewährleistet werden.

REBUS ist die zentrale Beratungseinheit nach § 35 HmbSG. Ihre Unterstützungsangebote werden nach dem Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ entwickelt. Die eigenen und die schulischen Ressourcen sollen aktiviert und weitestmöglich genutzt werden. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen bleiben Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Regelschule. Die Gestaltung der Hilfen erfolgt so integrativ wie möglich. Entsprechend werden Hilfeangebote auf Zeit entwickelt und im Sinne von Arbeitspartnerschaften zwischen REBUS und den Hilfe Suchenden verabredet.

2.3 Jugendhilfe

Die Angebote und Maßnahmen der Jugendhilfe sollen junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Jugendhilfe unterstützt Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung ihrer Kinder. Schulabsentismus ist häufig ein Signal, das auf einen Bedarf an solcher Hilfe schließen lässt. Benachteiligungen und negative soziale Entwicklungen von Kindern und Jugendlichen werden durch Schulabsentismus verstärkt. Für die Einrichtungen der Jugendhilfe ist die Erfüllung der Schulpflicht daher ein wichtiges Erziehungsziel. Insbesondere die Angebote der offenen Jugendarbeit sollen vermitteln, dass regelmäßiger Schulbesuch eine notwendige und lohnende Anstrengung ist.

Ob in besonders problematischen Einzelfällen des Schulabsentismus die Jugendämter einzuschalten sind, muss jeweils einzelfallbezogen entschieden werden. Für diese Fälle sind Verfahrensregelungen hilfreich, die auf örtlicher Ebene vereinbart und in Kontrakten zwischen Schulen, REBUS und Jugendämtern festgelegt werden sollten.

2.4 Schulverwaltung

Im Regelfall ist die Schule der Ort, an dem Eltern und Schülerinnen und Schüler nicht nur ihren Lernort finden, sondern auch ihre Rechte (auf Unterricht in der Schule) und Pflichten (zur Schule gehen bzw. die Kinder zur Schule schicken) realisieren. Die Schule nimmt den staatlichen Erziehungsauftrag im persönlichen Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern wahr. Dies kann sie befangen machen, wenn es darum geht, mit anderen als pädagogischen Mitteln auf Konflikte, Defizite und Krisen zu reagieren. Deshalb sind diese Aufgaben größtenteils entweder im Schulgesetz selbst oder durch Verwaltungsvorschriften der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung zugewiesen. Dies gilt auch für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der Schulpflicht. Diese Aufgabe soll in Zukunft von der im Amt für Schule angesiedelten Verwaltungseinheit für REBUS wahrgenommen werden. Die Schulverwaltung wacht über den staatlichen Anspruch auf Schulpflichterfüllung und wählt die Instrumente aus, die nach Abklärung der pädagogischen Einwirkungsmöglichkeiten rechtlich verhältnismäßig sind.

2.5 SchulInformationsZentrum

Das SchulInformationsZentrum (SIZ) ist die zentrale Auskunftsstelle für Schülerinnen und Schüler und Eltern in Bezug auf das schulische Angebot, aber auch für Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis. In Bezug auf Jugendliche, die die allgemeinbildende Schule verlassen haben, aber noch berufsschulpflichtig sind, hat das SIZ-C eine besondere Beratungs-, aber auch Überwachungsaufgabe zu erfüllen. Das SIZ-C prüft die Meldungen der abgebenden allgemeinbildenden Schulen daraufhin, ob die gemeldeten Jugendlichen bereits in einer beruflichen Schule angemeldet oder hier beraten und einer beruflichen Schule zugewiesen wurden. Jugendliche, bei denen dies nicht der Fall ist, werden angeschrieben und zu einem Beratungsgespräch eingeladen, sofern sie keine Schule besuchen. Das SIZ-C berät über die vielfältigen Angebote für berufsschulpflichtige Jugendliche und motiviert so für die Erfüllung der Berufsschulpflicht in einer von den Schulpflichtigen auch subjektiv als lohnend verstandenen Einrichtung. Bei jugendlichen Migrantinnen und Migranten, die bisher nicht in Deutschland zur Schule gegangen sind, verfährt das SIZ-C entsprechend.

Schülerinnen und Schüler, die auf diese Weise erreicht worden sind, werden sofort an eine berufliche Schule weitervermittelt, andernfalls sind Ordnungsmaßnahmen und Zwangsmittel zu prüfen (Ziffer 3.3 der Verfahrensvorschriften).

3 Schülerinnen und Schüler ausländischer Staatsangehörigkeit

Alle ausländischen Kinder und Jugendlichen haben – unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status – das Recht und die Pflicht zum Schulbesuch in Hamburg. Sie unterliegen der Schulpflicht. Die in den „Richtlinien und Hinweisen für die Erziehung und den Unterricht ausländischer Kinder und Jugendlicher in Hamburger Schulen“ von 1986 vorgenommene Unterscheidung nach dem ausländerrechtlichen Status der Kinder und Jugendlichen ist inzwischen obsolet.

B Verfahrensvorschriften für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen

1 Schulpflicht

Schulpflichtig im Sinne der §§ 37 bis 40 HmbSG in Verbindung mit § 28 Absatz 2 ist, wer in Hamburg seine Hauptwohnung oder seine Ausbildungsstätte hat (§ 37 Absatz 1 HmbSG). Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die Hauptwohnung die im Inland überwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern die von diesen selbst überwiegend benutzte Wohnung im Inland. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler mit ausländischer Staatsangehörigkeit.

Das Melderecht, an das die Schulpflicht nach dem HmbSG anknüpft, differenziert bei ausländischen Staatsangehörigen nicht nach ihrem Aufenthaltsstatus. Auch Schülerinnen und Schüler ausländischer Staatsangehörigkeit sind daher uneingeschränkt schulpflichtig, wenn sie in Hamburg ihre Hauptwohnung haben. Nr. 3.1, fünfter Absatz, der „Richtlinien und Hinweise für die Erziehung und den Unterricht ausländischer Kinder und Jugendlicher in Hamburger Schulen“ von 1986 ist aufgehoben.

2 Verantwortlichkeit für den Schulbesuch

Im rechtlichen Sinne verantwortlich für den Schulbesuch sind nach § 41 HmbSG die Erziehungsberechtigten sowie volljährige Schülerinnen und Schüler. Nach den §§ 113 und 114 HmbSG kann aber auch jeder bzw. jede andere belangt oder nach entsprechender Einzelverfügung in Verwaltungszwang genommen werden, der oder die eine Schulpflichtverletzung bewirkt. Der Erziehungsprozess soll im Übrigen die Schülerinnen und Schüler befähigen, entsprechend ihres Lebensalters die Verantwortung für ihre Bildung zunehmend selbst zu übernehmen.

3 Bestimmung der Stammschule

3.1 In der Primarstufe

Die Schulaufsicht legt für jede Grundschule regionale Schuleinzugsbereiche fest. Die Erziehungsberechtigten melden ihr schulpflichtig werdendes Kind in der für ihre Wohnung zuständigen Bezirksgrundschule innerhalb der Anmeldefrist an. Dies gilt auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Anmeldefrist wird in geeigneter Weise, z. B. in Tageszeitungen und durch Aushänge in den Schulen, bekannt gegeben.

Wird ein schulpflichtiges Kind bis zum Schuljahresbeginn nicht angemeldet, nimmt die zuständige Bezirksgrundschule Kontakt zu den Erziehungsberechtigten auf. Die Schule schaltet die örtlich zuständige Regionale Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS) ein, so weit ein Beratungsbedarf der Familie erkennbar wird und sie nicht über eigene sozialpädagogische Beratungskompetenz verfügt. Steht die Frage des Bestehens der Schulpflicht in Hamburg oder an dieser Schule oder einer anderen hamburgischen Schule im Streit, wird die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, zentrale Verwaltungseinheit REBUS, zuständig. Bis zu einer anderen ausdrücklichen Erklärung der Schulverwaltung bleibt die Bezirksgrundschule die für die Schülerin oder den Schüler verantwortliche Stammschule.

3.2 Auf der weiteren Schullaufbahn

Die Verantwortung für die Schülerin oder den Schüler bleibt bei der Schule, die den Schülerbogen führt. Wird eine Schülerin oder ein Schüler umgeschult oder an einer Schule angenommen, geht die Verantwortung mit dem Schülerbogen auf die annehmende Schule über. Jeder Schüler und jede Schülerin hat stets eine Stammschule, die für ihren bzw. seinen Schulbesuch verantwortlich bleibt und seine Akte führt. Werden Schülerinnen und Schüler vorübergehend vom Schulbesuch befreit, lebt die Verantwortung der Stammschule mit Ablauf der Befreiung wieder auf.

3.3 Beim Übergang in das berufliche Schulwesen

Allgemeinbildenden Schulen haben dem Schulinformationszentrum (SIZ-C) die Daten derjenigen noch berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler zu übermitteln, die nach Beendigung ihrer Schulpflicht nach Ablauf einer jährlich von der Schulaufsicht festgelegten Frist noch an keiner beruflichen Schule angemeldet sind. Die weitere Verantwortung für die Veranlassung des Schulbesuchs für diese Jugendlichen liegt SIZ-C. Es bemüht sich, diese Jugendlichen zu beraten und eine Anmeldung an einer beruflichen Schule zu erreichen. Es entscheidet, ob ein Fall nach Ziffer 8.1 (Schulpflichtverletzungen als Ausdruck komplexer schulischer und psychosozialer Probleme) oder ein anderer Fall (im Sinne von Ziffer 8.2) gegeben ist. Im Fall der Ziffer 8.1 ist das SIZ-C zu einem Hausbesuch nicht verpflichtet, zuständig für das weitere Verfahren ist das für berufliche Schulen zuständige REBUS. In anderen Fällen leitet das SIZ-C den Vorgang der Schulverwaltung zu.

4 Überprüfung der Anwesenheit

Schulversäumnisse sind im Klassenbuch oder Kursheft zu dokumentieren. Die Eintragungen sind regelmäßig daraufhin durchzusehen, ob Schülerinnen oder Schüler den Unterricht oder einzelne Lehrveranstaltungen versäumen. Die Schulen sind verpflichtet, die Sorgeberechtigten über unentschuldigte Versäumnisse von Minderjährigen zu informieren. Erklärungen der Schülerinnen und Schüler und Eltern in Bezug auf den Schulbesuch werden zum Schülerbogen genommen. Dies gilt auch für die Zeit, in der eine Schülerin oder ein Schüler von REBUS betreut wird. Gibt die Schule einen Fall an die Schulverwaltung ab, legt sie eine zusammenfassende Darstellung des Schulbesuches und der von ihr ergriffenen Maßnahmen zur Verstetigung des Schulbesuches vor.

5 Pädagogische Maßnahmen, Beratung von Eltern und Schülerinnen und Schülern

Regelmäßiger Schulbesuch ist zuvorderst durch Beratung von Eltern und Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. Diese Beratung obliegt zunächst der Schule, bleibt die Schule erfolglos, den REBUS. Gegebenenfalls mündet diese Beratung in die Wahl einer anderen, für die Schülerin oder den Schüler geeigneteren Schule. Dabei ist zu verdeutlichen, dass Schulbesuch nicht nur für die weitere Lebensperspektive erforderlich ist, sondern auch, dass mit ihm einer Rechtspflicht genügt wird und deshalb für diesen Findungsprozess nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung steht. Kommen die Schule oder REBUS im Beratungsprozess zu der Überzeugung, Sanktionen nach Ziffer 6 seien sinnvoll, ist der Fall an die Schulverwaltung abzugeben. Der Beratungsprozess dient auch der Klärung, ob eine behandlungsbedürftige Erkrankung zur Anwendung des § 19 V HmbSG führt. Der Beratungsprozess ist durch Aktenvermerke zu dokumentieren, für REBUS gelten die Dienstanweisungen zur Dokumentation der Arbeit von REBUS.

6 Katalog und Auswahl der Sanktionen

Hat das pädagogische Gespräch keinen Erfolg gehabt, muss die Verstetigung des Schulbesuchs in geeigneten Fällen auch mit den Mitteln des Verwaltungszwangs oder durch die Verhängung eines Bußgeldes oder die Einleitung eines Strafverfahrens versucht werden. Hierfür ist die Schulverwaltung zuständig, die auf der Grundlage der entsprechenden Informationen der Schule oder einer REBUS die angemessene Maßnahme auswählt.

7 Zusammenarbeit mit den Familiengerichten

Soweit sich in der Betreuung eines die Schulpflicht verletzenden Schulkindes oder Jugendlichen der Eindruck aufdrängt, es müsse aus Gründen des Kindeswohls in das Erziehungsrecht der Eltern eingegriffen werden, hat die Schule, REBUS oder die Schulverwaltung das örtliche Jugendamt einzuschalten, das nach § 50 KJHG zur Zusammenarbeit mit den Familiengerichten berufen ist.

8 Zuständigkeiten und Bearbeitungsfristen

8.1 Schulpflichtverletzungen als Ausdruck komplexer schulischer und psychosozialer Probleme

Auch in Fällen, in denen ein schwer wiegender familiärer Konflikt oder eine durchgreifende Entwicklungsstörung offenkundig ist, stehen die Schulen in der Pflicht, sich mit pädagogischen Mitteln um eine Verstärkung des Schulbesuches zu bemühen. Im Falle völligen Fortbleibens oder nur sporadischen Schulbesuchs darf ein Fall regelhaft nicht vor **vier Wochen** nach erster Beobachtung, muss aber **spätestens sieben Wochen** danach an REBUS abgegeben werden. Die Schule muss innerhalb dieser Frist einen Hausbesuch bei der Familie durchgeführt haben. Sollte ein Hausbesuch nicht möglich sein, sind die Gründe dafür in einem Bericht festzuhalten, mit dem die Schule REBUS bei der Abgabe des Falls über ihre bisherigen Bemühungen und Einschätzungen informiert. Schulen, die über sozialpädagogische Beratungskompetenz verfügen, regeln das Verfahren durch eine Dienstanweisung der Schulleitung. Die im folgenden Absatz genannten Fristen sind auch für sie verbindlich. An Stelle der Dienststellenleitung REBUS tritt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Werden Schülerinnen und Schüler wegen des Symptoms Schulabsentismus an REBUS überwiesen, muss **nach Ablauf von drei Monaten** die Schulverwaltung eingeschaltet werden wenn keine deutliche Verbesserung im Schulbesuch erreicht wurde. In besonderen Fällen kann diese Frist auf sieben Monate verlängert werden, wenn die Dienststellenleitung der REBUS dies genehmigt.

In besonders schwierigen Einzelfällen, in denen neben den Aktivitäten der Schule oder der REBUS problemlösende Beiträge der Jugendhilfe erforderlich erscheinen, sind die Jugendämter zu einem Zeitpunkt einzubeziehen, der eine gemeinsame Problemanalyse und Vereinbarungen der beteiligten Stellen zu den anstehenden Handlungsschritten sowie zur jeweiligen Arbeitsteilung ermöglicht. Zur Erprobung des vereinbarten Handlungskonzepts wird ein problemangemessener Zeitraum festgelegt. Die Verantwortung für erforderliche Maßnahmen eines vorübergehenden Ersatzunterrichts und anschließende schulische Maßnahmen verbleibt bei den Schulen bzw. REBUS. Die Verantwortung für einzuleitende Maßnahmen der Jugendhilfe obliegt den Jugendämtern. Während des vereinbarten Erprobungszeitraumes eines Handlungskonzepts sollten Modifizierungen möglichst vermieden und nur nach vorheriger gegenseitiger Abstimmung vorgenommen werden.

8.2 Andere Fälle

Steht das Bestehen der Schulpflicht im Streit mit den Erziehungsberechtigten oder bestehen an der Schulpflicht Zweifel, soll der Fall unmittelbar an die Schulverwaltung abgegeben werden. Liegt ein offensiver Verstoß wie z. B. eine nicht genehmigte „Ferienverlängerung“ vor, erfolgt diese Abgabe erst im Wiederholungsfall, nachdem eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld durch die Schule erfolglos blieb. Die Schulverwaltung informiert die Schule oder REBUS binnen **vier Wochen** über die von ihr eingeleiteten Maßnahmen.

9 Mängelrüge ärztlicher Atteste

Bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit ärztlicher Atteste, ist die Schulverwaltung einzuschalten, der die Abklärung mit der zuständigen Fachbehörde obliegt

Die Präsidialabteilung gibt die nachstehende Richtlinie bekannt:

Richtlinie „Kompetenz plus“ für die Umwandlung von Personalzuweisungen einer Einzelschule in eigenständig verwendbare Honorarmittel

1. Zielsetzung

Die Richtlinie „Kompetenz plus“ legt die Rahmenbedingungen und Verfahren fest, nach denen die Schulen an Stelle der Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Lehrerwochenstunden entsprechende Beträge als Honorarmittel für zusätzliches Personal beantragen und verwenden können. Sie soll zur Stärkung der personalwirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit der Schulen beitragen und bestehende Ansätze einer Erweiterung der beruflichen Kompetenz von Lehrerkollegen durch Vertreter anderer Berufsgruppen auf eine materiell gesicherte Basis stellen. Sie vervollständigt die in der Richtlinie zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zur Organisation von Vertretungsunterricht vom 16. Dezember 1998 (MBISchul 1999 S. 1) geregelten Verfahren zur Umwandlung von zugewiesenen Lehrerstunden in Honorarmittel für die Schaffung einer Vertretungsreserve der Einzelschule.

2. Schulische Aufgabenfelder, für die eine Verwendung von Honorarmitteln im Rahmen von „Kompetenz plus“ grundsätzlich in Betracht kommt

Aufgabenfelder
Arbeit mit bestimmten Schülergruppen innerhalb oder außerhalb des Unterrichts (z. B. Chorleitung, Mathematik-Olympiade, Arbeit mit besonders förderbedürftigen oder besonders begabten Kindern, Hausaufgabenhilfe, Aktion „Schüler helfen Schülern“, nachmittägliche Arbeitsgemeinschaften, Sportangebote usw.)
Mitarbeit an zeitlich befristeten Projekten der Schule (Aufbau eines Umweltlabors, Mitarbeit im Projektunterricht, Einrichtung und Organisation eines Modells „betreute Pause“ usw.)
Befristete Unterrichtsergänzung durch Expertinnen und Experten zu bestimmten Sachgebieten (Wirtschaftsvertreter, Rechtsanwälte, Ärzte, Naturwissenschaftler usw.)
Mitarbeit an Dokumentations-, Evaluations- und Organisationsarbeiten
Fortbildung (Honorare für Trainer u.ä.)

3. Umfang der umzuwandelnden Stellen

Die Schülergrundstunden werden von der Maßnahme „Kompetenz plus“ nicht berührt. Mögliche Umwandlungen von Stellen in Geld beziehen sich ausschließlich auf die Teilungs- und Förderstunden nach den Bemessungsgrundlagen für die Lehrerzuweisung. Davon können bis zu 20 Prozent, höchstens jedoch Stunden im Umfang einer Lehrerstelle, in Geld umgewandelt werden, damit die Schulen für die beschriebenen Aufgabenfelder externes Personal beschäftigen können.

4. Erprobung in den Schulen

Die Schulen erhalten erstmals zum Schuljahr 2001/2002 die Möglichkeit, gemäß dieser Richtlinie zu verfahren. Nach zweijähriger Erprobung des Projektes wird eine Evaluation durchgeführt. Dabei soll insbesondere auch geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen zur Vereinfachung der Verfahrenserleichterung auf die in Ziffer 4 der Verfahrensregelungen vorgesehene Einschaltung der Schulaufsicht verzichtet werden kann.

5. Verfahrensregelungen

Verfahrensregelungen zur Umsetzung von „Kompetenz plus“ finden sich in der Anlage.

Verfahrensregelungen zur Richtlinie „Kompetenz plus“

1. Personenkreis

Für die Maßnahmen dieser Richtlinie kommt insbesondere folgender Personenkreis unter Berücksichtigung der in Ziff. 2 dargestellten personalrechtlichen Bedingungen in Betracht:

a) Lehrkräfte

- Lehrkräfte mit abgeschlossener Ausbildung, die nicht im Schuldienst beschäftigt oder beurlaubt sind (Bestimmungen zur Nebentätigkeit sind zu beachten),
- Studenten für das Lehramt mit 1. Staatsexamen,
- Studenten für das Lehramt in der Ausbildung,
- pensionierte Lehrkräfte,
- über eine Zeitarbeitsfirma vermittelte Lehrkräfte.

b) Nichtlehrkräfte:

Selbstständige,
abhängig Beschäftigte (z. B. Spezialisten für besondere Bereiche),
Hausfrauen/-männer,
über eine Zeitarbeitsfirma vermittelte andere Personen.

2. Personalrechtliche Rahmenbedingungen

Sind die Merkmale einer unabhängigen selbstständigen Tätigkeit erfüllt, kann die Beschäftigung im Rahmen

- eines freiberuflichen Dienstvertrags, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer eine zeit- oder tätigkeitsbestimmte Leistung als solche erbringen soll, oder
- eines Werkvertrags, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ein Werk oder ein bestimmtes Arbeitsergebnis erzielen soll,
- erfolgen.

Sind Merkmale einer unabhängigen selbstständigen Tätigkeit nicht erfüllt, kann die Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis je nach Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit

- als geringfügige Beschäftigung mit regelmäßig weniger als 15 Stunden im Monat und mit einem Monatsentgelt von insgesamt regelmäßig nicht mehr als 630 DM oder, wenn diese Grenzen überschritten werden,
- als befristetes BAT-Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen der Sonderregelungen 2 y BAT, z. B. für eine Aufgabe von begrenzter Dauer,

erfolgen.

Im Falle eines befristeten Arbeitsverhältnisses für eine Aufgabe von begrenzter Dauer wird eine Person für diese bestimmte Aufgabe und für die Dauer, bis die Aufgabe erfüllt ist oder entfällt (kalendermäßig zu bestimmende Frist), eingestellt. Dabei darf die Dauer grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten.

3. Entscheidung über die Form der Beschäftigung

Die Schulleitung entscheidet in eigener Zuständigkeit, wenn die externe Person die unterrichtliche Arbeit einer Lehrkraft freiberuflich tätig ergänzt, da damit in der Regel die Merkmale selbstständiger Tätigkeit erfüllt sind.

Ersetzt jedoch die externe Person die Arbeit einer Lehrkraft oder ist sie in den Schulbetrieb gleichrangig zu Lehrkräften integriert, so kann eine Entscheidung über die Beschäftigungsform und Vergütung nur vom zuständigen Personalsachgebiet der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (BSJB) gefällt werden, da damit die Merkmale abhängiger Beschäftigung erfüllt sind.

Die Schulleitung hat daher vor der Auftragserteilung zu prüfen,

- ob die externe Person den Unterricht einer Lehrkraft ergänzt oder
- ob die externe Person den Unterricht einer Lehrkraft ersetzt und
- ob die externe Person in den Schulbetrieb integriert ist.

Gelangt die Schulleitung zu dem Schluss, dass zweifelsfrei eine selbstständige Tätigkeit der externen Person gegeben ist und der reguläre Unterricht dadurch nicht ersetzt wird, so kann ein Werkvertrag oder ein freiberuflicher Dienstvertrag von der Schulleitung abgeschlossen werden. Kommt die Schulleitung hingegen zu dem Ergebnis, dass ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, muss ein Arbeitsverhältnis begründet werden, sodass für den Abschluss der Arbeitsverträge (einschließlich „630,-DM-Beschäftigungsverhältnisse“) die Personalsachgebiete der BSJB zuständig sind. Besteht Unklarheit darüber, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder selbstständige Tätigkeit vorliegt, ist der Fall in Abstimmung mit der BSJB – V 438-1 – zu entscheiden.

4. Verfahrensablauf für Schulen

- (a) Die Schulleitungen beantragen, bis spätestens zum 1. Mai beabsichtigte Stellensperrungen über ihre Schulaufsichten bei den zuständigen Personalreferentinnen und -referenten.
- (b) Um sicherzustellen, dass zum Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse die erforderlichen Verträge vorbereitet werden können, reichen die Schulleitungen mit der Beantragung von Stellensperrungen gleichzeitig dem Personalsachgebiet eine Liste der für sie in Frage kommenden Personen mit der Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vorprüfung des zu erwartenden Einsatzes ein.
- (c) Die Umwandlung einer Stelle oder eines Stellenanteils in Geld erfolgt auf Antrag der Schulleitung über die Schulaufsicht und Bewilligung seitens der zuständigen Personalreferentinnen und -referenten durch das Referat V 11.
- (d) Die Schulleitung wählt das zusätzliche Personal selbstständig aus.
- (e) Der Abschluss des jeweiligen Vertrags erfolgt durch die Schulleitung, wenn es sich um eine den Unterricht einer Lehrkraft ergänzende Tätigkeit einer freiberuflich tätigen Person handelt oder externes Personal über Zeitarbeitsfirmen vermittelt wird. In allen anderen Fällen erfolgt der Abschluss der Arbeitsverträge durch das zuständige Personalsachgebiet, das eine entsprechende Eingruppierung vornimmt. Die Ausführungen zu Nr. 0 der Richtlinien sind zu beachten.
- (f) Die Schulleitung verantwortet die sachgerechte Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel sowie die angemessene fachliche und pädagogische Qualifikation des Personals.
- (g) Im Rahmen dieser Richtlinie gesperrte Stellen sind über das Ende des jeweiligen Haushaltsjahres, nicht jedoch über das Ende des Schuljahres hinaus übertragbar.
- (h) Die Schulleitung hat die Grundsätze, nach denen Aufgabenbereiche durch Honorarzahlung in einer Schule organisiert werden, gegenüber der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz offen zu legen und zu vertreten.
- (i) Maßnahmen nach „Kompetenz plus“ sind für jede Klasse und Stufe zu dokumentieren und auf Verlangen der Schulkonferenz vorzulegen.

ANHANG

Beispiele für Beschäftigungen in „Kompetenz plus“

- a. Der Kinderarzt des Stadtteils, der eine siebte Klasse über die Gefahren des Rauchens im laufenden Biologieunterricht aufklärt, ist als Ergänzung zur unterrichtenden Lehrkraft zu sehen. Gleiches gilt für den Rechtsanwalt, der im Grundkurs Wirtschaft über Aktienrecht im Unterricht der Lehrkraft das Expertenwissen vorträgt. In beiden Fällen kann die Schulleitung allein entscheiden und einen Vertrag abschließen.
- b. Leitet jedoch ein externer Rechtskundiger den Unterricht allein, handelt es sich nicht mehr um eine unterrichtsergänzende Tätigkeit, sodass aus diesem Grunde die BSJB – V 438-1 – beteiligt werden muss, um diese Fälle im Vorwege zu prüfen und zu entscheiden, ob und um welche Art von Beschäftigungsverhältnis es sich handelt.
- c. Ist eine externe Person mit der Leitung der nachmittäglichen altersübergreifend organisierten Schach-Arbeitsgemeinschaft betraut, die von Schülerinnen und Schülern freiwillig besucht wird, und erfolgt keine Beurteilung der Leistungen, so ist diese Person nicht gleichrangig zu einer Lehrkraft in den Schulbetrieb integriert. Die Schulleitung kann allein entscheiden und einen freiberuflichen Vertrag abschließen.
- d. Handelt es sich jedoch um die Leitung einer Foto-Arbeitsgemeinschaft, gewonnen aus Teilungsstunden des Fachs Bildende Kunst mit Teilnahmeverpflichtung für die Schülerinnen und Schüler einer achten Klasse, und erfolgt eine Beurteilung der Leistungen, die in die Gesamtnote Bildende Kunst einfließt, so ist die externe Leitung gleichrangig zu einer Lehrkraft in den Schulbetrieb integriert. Da in diesen Fällen grundsätzlich eine abhängige Beschäftigung vorliegt, obliegt dem zuständigen Personalsachgebiet der Abschluss des Arbeitsvertrages einschließlich der Festlegung und Zahlung der Vergütung.

Die Präsidialabteilung gibt die nachstehende Verwaltungsvorschrift bekannt:

Hamburger Ferienordnung der Jahre 2003 bis 2008

vom 8. November 2000

(Angabe sind jeweils der erste und der letzte Ferientag)

Schuljahr 2002/2003 *)

(Halbjahrespause:	Freitag,	31. Jan. 2003)			
Frühjahrsferien:	Montag,	10. März 2003	bis	Sonnabend,	22. März 2003
Maifeiertag:	Freitag,	02. Mai 2003			
Maiferien:	Montag,	26. Mai 2003	bis	Freitag,	30. Mai 2003
Sommerferien:	Donnerstag,	03. Juli 2003	bis	Mittwoch,	13. Aug. 2003

Schuljahr 2003/2004

Herbstferien:	Montag,	06. Okt. 2003	bis	Sonnabend,	18. Okt. 2003
Weihnachtsferien:	Montag,	22. Dez. 2003	bis	Sonnabend,	03. Jan. 2004
(Halbjahrespause:	Freitag,	30. Jan. 2004)			
Frühjahrsferien:	Montag,	08. März 2004	bis	Sonnabend,	20. März 2004
Maiferien:	Montag,	17. Mai 2004	bis	Sonnabend,	22. Mai 2004
Sommerferien:	Donnerstag,	24. Juni 2004	bis	Mittwoch,	04. Aug. 2004

Schuljahr 2004/2005

Herbstferien:	Montag,	04. Okt. 2004	bis	Sonnabend,	16. Okt. 2004
Weihnachtsferien:	Mittwoch,	22. Dez. 2004	bis	Freitag,	31. Dez. 2004
(Halbjahrespause:	Montag,	31. Jan. 2005)			
Frühjahrsferien:	Montag,	14. März 2005	bis	Sonnabend,	26. März 2005
Maiferien:	Freitag,	06. Mai 2005	bis	Freitag,	13. Mai 2005
Sommerferien:	Donnerstag,	30. Juni 2005	bis	Mittwoch,	10. Aug. 2005

Schuljahr 2005/2006

Herbstferien:	Dienstag,	04. Okt. 2005	bis	Sonnabend,	15. Okt. 2005
Weihnachtsferien:	Freitag,	23. Dez. 2005	bis	Freitag,	06. Jan. 2006
(Halbjahrespause:	Freitag,	03. Feb. 2006)			
Frühjahrsferien:	Montag,	06. März 2006	bis	Sonnabend,	18. März 2006
Maiferien:	Montag,	22. Mai 2006	bis	Sonnabend,	27. Mai 2006
Sommerferien:	Donnerstag,	06. Juli 2006	bis	Mittwoch,	16. Aug. 2006

Schuljahr 2006/2007

Tag der dt. Einheit:	Montag,	02. Okt. 2006			
Herbstferien:	Montag,	16. Okt. 2006	bis	Sonnabend,	28. Okt. 2006
Weihnachtsferien:	Mittwoch,	27. Dez. 2006	bis	Sonnabend,	06. Jan. 2007
(Halbjahrespause:	Freitag,	02. Feb. 2007)			
Frühjahrsferien:	Montag,	05. März 2007	bis	Sonnabend,	17. März 2007
Maifeiertag:	Montag,	30. April 2007			
Maiferien:	Montag,	14. Mai 2007	bis	Freitag,	18. Mai 2007
Sommerferien:	Donnerstag,	12. Juli 2007	bis	Mittwoch,	22. Aug. 2007

Schuljahr 2007/2008

Herbstferien:	Montag,	15. Okt. 2007	bis	Sonnabend,	27. Okt. 2007
Weihnachtsferien:	Donnerstag,	20. Dez. 2007	bis	Sonnabend,	05. Jan. 2008
(Halbjahrespause:	Freitag,	01. Feb. 2008)			
Frühjahrsferien:	Montag,	10. März 2008	bis	Donnerstag,	20. März 2008
Maifeiertag:	Freitag,	02. Mai 2008			
Maiferien:	Dienstag,	13. Mai 2008	bis	Freitag,	16. Mai 2008
Sommerferien:	Donnerstag,	26. Juni 2008	bis	Mittwoch,	06. Aug. 2008

Schuljahr 2008/2009

Herbstferien:	Montag,	06. Okt. 2008	bis	Sonnabend,	18. Okt. 2008
Weihnachtsferien:	Montag,	22. Dez. 2008	bis	Freitag,	02. Jan. 2009

*) Die Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien des Schuljahres 2002/3 sind bereits mit der letzten Ferienordnung geregelt.

Die Personalabteilung informiert:

Entwurf eines Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2000

Die Bundesregierung hat am 01.11.00 den Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 beschlossen.

Im Wesentlichen ist vorgesehen, die Bezüge der Beamten (Grundgehälter, Familienzuschlag – mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge –, Amtszulagen, allgemeine Stellszulagen, Mehrarbeitsvergütung) und die Anwärterbezüge zum 01.01.2001 um 1,8 v. H. zu erhöhen und auf dieser Grundlage um 2,2 v. H. ab dem 01.01.2002.

Für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 (ohne Versorgungsempfänger) wird für die Monate September bis Dezember 2000 eine Einmalzahlung von 400 DM gewährt.

Die Sonderregelung zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder wird für das Jahr 2001 fortgeschrieben. Der Familienzuschlag erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind um 203,60 DM.

Die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge werden entsprechend den Regelungen im Aktivbereich angepasst (ohne Einmalzahlung).

Die erhöhten Bezügeteile werden vorschussweise geleistet, beginnend mit der Zahlung der Bezüge für den Monat Januar 2001. Die Erhöhung der Mehrarbeitsvergütung erfolgt automatisch für alle mit einem Leistungs-/Wirkungsdatum ab 01.01.2001 in den Datenbestand eingegebenen Stunden.

Durch die Bezügeverbesserungen reduziert sich die Überleitungszulage nach Artikel 14 § 1 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24.02.1997 um 1/3 des Erhöhungsbetrages. D.h. von der Bezügeverbesserung von 1,8 v. H. im Jahre 2001 wird – bis zur vollständigen Aufzehrung der Überleitungszulage maximal – 0,6 v. H. auf die Überleitungszulage angerechnet, sodass eine geringere Bezügeverbesserung als 1,8 v. H. zur vorschussweisen Auszahlung kommt.

Alle Vorschusszahlungen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung.

Die sich aus dem Gesetzesentwurf ergebenden neuen Bezügeteile sind auszugsweise in den nachfolgenden Übersichten dargestellt.

28.11.2000
MBISchul 2001 Seite 10

V 438-2/114-31.48
114-08.28

Gültig ab 1. Januar 2001 vorbehaltlich der späteren gesetzlichen Regelung

(Anlage IV des BBesG)

1. Bundesbesoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	2 - J a h r e s - R h y t h m u s				3 - J a h r e s - R h y t h m u s				4 - J a h r e s - R h y t h m u s			
	S t u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2.560,84	2.626,59	2.692,35	2.758,10	2.823,86	2.889,61	2.889,61					
A 2	2.701,51	2.766,76	2.831,99	2.897,25	2.962,49	3.027,76	3.093,00					
A 3	2.814,19	2.883,62	2.953,04	3.022,47	3.091,90	3.161,33	3.230,76					
A 4	2.878,12	2.959,87	3.041,59	3.123,34	3.205,08	3.286,81	3.368,55					
A 5	2.901,37	3.006,02	3.087,35	3.168,66	3.249,98	3.331,29	3.412,61	3.493,93				
A 6	2.970,06	3.059,35	3.148,64	3.237,92	3.327,21	3.416,50	3.505,80	3.595,08	3.684,37			
A 7	3.100,60	3.180,85	3.293,20	3.405,56	3.517,89	3.630,25	3.742,59	3.822,83	3.903,08	3.983,35		
A 8		3.294,85	3.390,84	3.534,82	3.678,80	3.822,77	3.966,76	4.062,75	4.158,73	4.254,73	4.350,71	
A 9		3.510,39	3.604,83	3.758,48	3.912,15	4.065,81	4.219,48	4.325,12	4.430,75	4.536,39	4.642,03	
A 10		3.782,45	3.913,71	4.110,58	4.307,46	4.504,33	4.701,21	4.832,47	4.963,72	5.094,96	5.226,21	
A 11			4.360,18	4.561,91	4.763,64	4.965,38	5.167,11	5.301,60	5.436,09	5.570,59	5.705,09	5.839,56
A 12			4.689,17	4.929,70	5.170,20	5.410,71	5.651,24	5.811,58	5.971,92	6.132,26	6.292,61	6.452,95
A 13			5.278,07	5.537,80	5.797,51	6.057,23	6.316,95	6.490,10	6.663,25	6.836,40	7.009,54	7.182,69
A 14			5.493,25	5.830,05	6.166,84	6.503,64	6.840,42	7.064,96	7.289,50	7.514,03	7.738,56	7.963,09
A 15						7.151,90	7.522,20	7.818,43	8.114,66	8.410,90	8.707,13	9.003,37
A 16						7.899,05	8.327,31	8.669,91	9.012,54	9.355,13	9.697,75	10.040,36

2. Bundesbesoldungsordnung B

Gültig ab 1. Januar 2001 vorbehaltlich der späteren gesetzlichen Regelung

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungs- gruppe	
B 1	9.003,37
B 2	10.437,84
B 3	11.096,32
B 4	11.748,31
B 5	12.496,31
B 6	13.202,69
B 7	13.889,81
B 8	14.605,99
B 9	15.495,22
B 10	18.256,57
B 11	19.813,89

Gültig ab 1. Januar 2001 vorbehaltlich der späteren gesetzlichen Regelung

(Anlage V des BBesG)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 1 bis 8	180,36	345,34
übrige Besoldungsgruppen	189,42	354,40

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 164,98 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 422,43 DM

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 1 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1

- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8: 167,70 DM
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 178,02 DM

Gültig ab 1. Januar 2001 vorbehaltlich der späteren gesetzlichen Regelung

(Anlage VIII des BBesG)

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in DM)

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 1 bis A 4	1.298,93
A 5 bis A 8	1.497,96
A 9 bis A 11	1.587,00
A 12	1.817,46
A 13	1.869,83
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1.927,44

vorbehaltlich der späteren gesetzlichen Regelung:

Amtszulagen (Auszug)		
geregelt in BesGr.	Fußnote	Betrag in DM
1. Bundesbesoldungsgesetz		
A 9 (Amtsinspektor + Zulage)	3	417,27
A 12 (Konrektor einer Grund, Hauptschule od. Grund- u. Hauptschule, 181 bis 360 Schüler)	7	242,35
A 12 (Leiter einer Grund, Hauptschule od. Grund- u. Hauptschule, bis zu 80 Schülern)	8	242,35
A 13 (Rektor einer Grund, Hauptschule od. Grund- u. Hauptschule 181 bis 360 Schüler)	7	290,71
A 14 (Rektor einer Realschule, 181 bis 360 Schüler)	5	290,71
A 15 StDir als stv. Leiter <ul style="list-style-type: none"> • einer berufl. Sch. mit mehr als 360 Schülern • eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als <ul style="list-style-type: none"> ⇒ 540 Sch., wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⇒ 670 Sch., wenn d. zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⇒ 800 Sch., wenn d. drei oberen Jahrgangsstufen fehlen • einer voll ausgebauten Gymn. mit mehr als 360 Schülern <p>StudDir als Leiter</p> <ul style="list-style-type: none"> • einer berufl. Sch. mit 81 bis zu 360 Schülern • eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums • eines voll ausgebauten Gymn. mit bis zu 360 Schülern 	7	290,71
2. Hamburgisches Besoldungsgesetz		
A 13 (Konrektor e. V/R-Sch. mit bis zu 720 Schülern)	2	193,82
A 13 (Rektor der Grundstufe d. GesSch. m. bis zu 360 Sch)	3	290,71
A 14 (Konrektor einer So-Sch. mit mehr als 5 Klassen)	1	193,82
A 14 (Rektor e. V/R-Sch. mit 541 bis zu 720 Schülern) (Rektor e. So-Sch. mit mehr als 5 bis zu 11 Klassen)	2	290,71
A 15 (StudDir. an der VHS als stellvert. Leiter des VHS)	2	290,71
A 15 (Gesamtschuldirektor als <ul style="list-style-type: none"> • Leiter einer nicht voll ausgebauten Gesamtschule • Leiter einer Gesamtschule im Aufbau • stellv. Leiter einer voll ausgebauten Gesamtschule • stellv. Leiter einer Gesamtschule im Aufbau <ul style="list-style-type: none"> ⇒ 540 Sch., wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt ⇒ 670 Sch., wenn d. zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen ⇒ 800 Sch., wenn d. drei oberen Jahrgangsstufen fehlen <p>(StudDir als stellv. Leiter eines voll ausgebauten Abendgymnasiums) (StudDir als stellv. Leiter d. Studienkollegs)</p>	3	290,71

vorbehaltlich der späteren gesetzlichen Regelung:

Stellenzulagen (Auszug) - BBesG	
Vorbemerkung Nr. 27 (allgemeine Stellenzulage)	
mittlerer Dienst	
a) in den Bes.Gr. A 5-A8	30,00
b) in den Bes.Gr. A 9 - A 10	117,41
gehobener und höherer Dienst bis zur BesGr. A13 (ohne StR V/R!)	130,46

Die Personalabteilung weist auf die nachstehende Vereinbarung hin:

Vereinbarung über die Abgeltung unterrichtlicher Tätigkeiten durch nebenamtliche, nebenberufliche oder teilzeitbeschäftigte Lehrer (Vereinbarung-Unterrichtsvergütung)

Die Vergütungssätze in der Vereinbarung – Unterrichtsvergütung werden vorgriffsweise mit Wirkung ab **01.01.2001** (alle Vorgriffszahlungen stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung) entsprechend der Anhebung bei der Mehrarbeitsvergütung für Beamte angehoben. Die Vergütungssätze erhöhen sich demnach

			ab 01.01.2001		ab 01.01.2002	
in Gruppe 1	von	71,81 DM	auf	73,10 DM	auf	74,71 DM
in Gruppe 2	von	56,88 DM	auf	57,90 DM	auf	59,17 DM
in Gruppe 3	von	51,16 DM	auf	52,09 DM	auf	53,24 DM
in Gruppe 4	von	46,51 DM	auf	47,35 DM	auf	48,39 DM
in Gruppe 5	von	39,82 DM	auf	40,54 DM	auf	41,43DM
in Gruppe 6	von	32,48 DM	auf	33,07 DM	auf	33,80 DM
in Gruppe 7	von	27,07 DM	auf	27,56 DM	auf	28,27 DM

Die Höchstbeträge für Sonderhonorare (Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen des Personalamtes zur Vereinbarung – Unterrichtsvergütung) werden

			ab 01.01.2001		ab 01.01.2002	
zu 1.	von	71,81 DM	auf	73,10 DM	auf	74,71 DM
zu 2.	von	101,68 DM	auf	103,51 DM	auf	105,79 DM

erhöht.

(Diese Änderungen werden unter Ziffer 7.6.10 in das Hb SchulR HH aufgenommen.)

Die Schulen werden insbesondere auf die Erhöhung der Stundenvergütung für die Leiter von Hausaufgabenhilfen für ausländische Schüler und für Kursleiter von Neigungskursen, mit denen gem. Ziffer 2.2.1 der Richtlinien über die Einrichtung und Durchführung von Neigungskursen und Hausaufgabenhilfen für ausländische Schüler eine Stundenvergütung vereinbart ist, von bisher 27,07 DM auf 27,56 DM ab dem 01.01.2001 (Gruppe 7 der Vereinbarung – Unterrichtsvergütung) und auf 28,27 DM ab dem 01.01.2002 hingewiesen.

Die Erhöhung der Vergütungssätze wirkt sich für die unterrichtlichen Tätigkeiten in der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung wie folgt aus (*nachstehende Tabelle wird nicht in das Hb SchulR HH aufgenommen*):

Nr.	Unterrichts- bzw. Veranstaltungsart	bisheriger Vergütungssatz in DM	Vergütungssatz ab 01.01.2001 in DM	Vergütungssatz ab 01.01.2002 in DM
1.	Vorlesungen, Seminare und Kurse am Studienseminar	71,81	73,10	74,71
2.	Offene Labor- und Werkstattunterweisung am IfL	56,88 (Zeitstunde: 75,84)	57,90 (Zeitstunde: 77,20)	59,17 (Zeitstunde: 78,89)
3.	Vorlesungen, Seminare und Kurse am IfL	71,81 (Zeitstunde: 95,75)	73,10 (Zeitstunde: 97,47)	74,71 (Zeitstunde: 99,61)
4.	Vorlesungen, Seminare und Kurse an der Fachschule für Sozialpädagogik im Rahmen des sozialpädagogischen Fortbildungsstudiums	71,81	73,10	74,71
5.	Vorlesungen, Seminare und Kurse in Lehrgängen zur Ausbildung von Fachlehrern	56,88	57,90	59,17
6.	Vortrags- und Vorlesetätigkeit an der Volkshochschule (ohne Tätigkeiten nach lfd. Nr. 8)	51,16	52,09	53,24
7.	Lehrgänge an der Volkshochschule, die zu einem schulischen Abschluss führen	51,16	52,09	53,24
8.	Unterrichtliche Tätigkeiten an der Volkshochschule, die inhaltlich den unter lfd. Nr. 12 aufgeführten unterrichtlichen Tätigkeiten entsprechen	32,48	33,07	33,80
9.	allgemein bildender, fachlicher, fachwissenschaftlicher und musischer Unterricht an Gymnasien und in integrierten Formen der Mittelstufe sowie an Oberstufen der Gesamtschulen, Orientierungsstufen, Studienstufen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen, Wirtschaftsgymnasien und Fachschulen	46,51	47,35	48,39
10.	allgemein bildender Unterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen	39,82	40,54	41,43
11.	allgemein bildender Unterricht an Sonderschulen	39,82	40,54	41,43
12.	Praktisch-technische und musisch-technische Unterrichtstätigkeiten und Unterweisungen in allen Ausbildungsbereichen (ohne Volkshochschule, lfd. Nr. 8) <ul style="list-style-type: none"> • Kurzschrift • Maschinen schreiben • Bürowirtschaft • Nadelarbeit • Kochen, Werken • Übungen zum Fachunterricht • Zeichnen • Fotografie • Singen • Kulturelle Betreuung • Tanz • Sportunterricht 	27,07	27,56	28,17
13.	Unterricht an der Staatlichen Jugendmusikschule und Leitung des Jugendorchesters an der Staatlichen Jugendmusikschule	39,82 (Zeitstunde: 53,09)	40,54 (Zeitstunde: 54,05)	41,43 (Zeitstunde: 55,24)
14.	Ausbildung an Ton- und Filmvorführgeräten im Landesmedienzentrum	27,07	27,56	28,17

Die Personalabteilung informiert:

Neuregelung der Vergütungen und Löhne ab 1. August 2000 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich in der Vergütungs- und Lohnrunde 2000 im Wesentlichen auf die folgenden Verhandlungsergebnisse verständigt:

1. Einmalzahlung

Für die Monate April 2000 bis Juli 2000 erhalten Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter nach Maßgabe des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 zum BAT vom 30. Juni 2000 bzw. des Hamburgischen Monatslohnstarifvertrages Nr. 27 zum MTArb vom 30. Juni 2000 eine Einmalzahlung in Höhe von max. 400 DM. Die Regelungen für die Einmalzahlung gelten nicht für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 12. Juni 2000 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Teilzeitbeschäftigte Angestellte bzw. nicht vollbeschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter erhalten von der Einmalzahlung, die für entsprechende Vollbeschäftigte festgelegt ist, den Teil der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht (§ 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT bzw. § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb gelten entsprechend).

Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die unmittelbar nach dem Ausscheiden auf eigenen Wunsch wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 37, 236, 237 oder 237 a SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, können die Einmalzahlung nur **auf Antrag** erhalten.

Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug der Regelaltersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 35 SGB VI) oder wegen Zuerkennung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§§ 43, 44 SGB VI) beendet worden ist, erhalten die Einmalzahlung **ohne Antrag**, da sie nicht auf eigenen Wunsch oder aus ihrem Verschulden ausgeschieden sind.

2. Angestelltenvergütungen

2.1

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 34 zum BAT gilt für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis unter den Geltungsbereich des BAT fällt bzw. in deren Arbeitsverträgen die Anwendung des § 26 BAT (Bestandteile der Vergütung) einzelvertraglich vereinbart wurde.

2.2

Für die Monate April bis Juli 2000 wurde der Vergütungstarifvertrages Nr. 33 zum BAT vom 5. März 1999 wieder in Kraft gesetzt.

2.3

Die Vergütung für die Angestellten wurde mit Wirkung ab dem ab 1. August 2000 um 2 vom Hundert und werden mit Wirkung vom 1. September 2001 um weitere 2,4 vom Hundert erhöht. Die neuen Beträge für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 sind in den **Tabellen 1, 2 und 3 im Anhang 1** aufgeführt, für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 in den **Tabelle 1, 2 und 3 im Anhang 2** sowie für die Zeit ab 1. Januar 2002 in den **Tabellen 1, 2 und 3 (Eurotabellen) im Anhang 3**.

Der Ehegattenanteil im Ortszuschlag (Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen 1 und 2) beträgt

monatlich ab	1. August 2000	1. September 2001	1. Januar 2002
in den Tarifklassen I b und I c	195,46 DM	200,16 DM	102,34 Euro
in der Tarifklasse II	186,20 DM	190,66 DM	97,48 Euro

Steht nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT der Ehegattenanteil nur zur Hälfte zu, erhalten Angestellte als halben Ehegattenanteil

monatlich ab	1. August 2000	1. September 2001	1. Januar 2002
in den Tarifklassen I b und I c	97,73 DM	100,08 DM	51,17 Euro
in der Tarifklasse II	93,10 DM	95,33 DM	48,74 Euro

2.4

Die bisherigen Erhöhungsbeträge zum Ortszuschlag von 50 DM, 40 DM, 30 DM und 10 DM, um die sich für Angestellte mit einer Vergütung nach den Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II der Ortszuschlag für das erste und jedes weitere Kind erhöht, sind unverändert geblieben (**vgl. jeweils Tabelle 3 in Anhang 1 bis 3**).

Auch die im Jahre 1993 vereinbarte Besitzstandsregelung, die eingreift, wenn der Erhöhungsbetrag geringer wird oder wegfällt, weil die oder der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe erhält und sich die Bezüge insgesamt verringern, ist unverändert wieder übernommen worden.

2.5

Die allgemeine Zulage erhöht sich ebenfalls gem. § 2 Absatz 4 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung, also ab dem 1. August 2000 um 2 v. H. bzw. ab dem 1. September 2001 um 2,4 v. H.. Daraus ergeben sich:

bisher mtl.	ab 1. August 2000 mtl.	ab 1. Sept. 2001 mtl.	ab 1. Januar 2002 mtl.
163,08 DM	166,34 DM	170,33 DM	87,09 Euro
192,61 DM	196,46 DM	201,18 DM	102,86 Euro
205,45 DM	209,56 DM	214,59 DM	109,72 Euro
77,03 DM	78,57 DM	80,46 DM	41,14 Euro

Die Anrechnungsbeträge nach § 8 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 erhöhen sich wie folgt:

bisher mtl.	ab 1. August 2000 mtl.	ab 1. Sept. 2001 mtl.	ab 1. Januar 2002 mtl.
86,05 DM	87,77 DM	89,88 DM	45,95 Euro
128,40 DM	130,97 DM	134,11 DM	68,57 Euro

2.6

Nach dem Tarifvertrag zur Änderung der Zuwendungsstarifverträge vom 30. Juni 2000 beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung im Jahre 2000 bei Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten **87,86 v. H.** der jeweiligen Bezüge des Monats September 2000 sowie für die Zuwendung im Jahre 2001 **85,80 v. H.** der jeweiligen Bezüge des Monats September 2001. Für Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende fallen, beträgt der Bemessungssatz für die Zuwendung im Jahre 2000 dagegen **89,00 v. H.** sowie für die Zuwendung im Jahre 2001 **86,91 v. H.** der Septemberbezüge 2000 bzw. 2001, weil die Auszubildenden im Jahre 1997 zu Gunsten der Schaffung neuer Ausbildungsplätze keine lineare Erhöhung ihrer Ausbildungsvergütung erhalten haben. Da die Zuwendungen auf dem Stand von 1993 festgeschrieben bleiben, gilt seit 1997 für diese Auszubildenden ein von den übrigen Zuwendungsstarifverträgen abweichender Prozentsatz.

2.7

Die neuen Beträge der Stundenvergütungen, der Zeitzuschläge und der Überstundenvergütungen für Angestellte gem. § 35 BAT ergeben sich aus den **jeweiligen Tabellen 5 und 6 im Anhang 1 bis 3.**

2.8

Der Erhöhungssatz für den Aufschlag der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 Unterabsatz 5 BAT beträgt ab 1. August 2000 **1,6 v. H.** und ab 1. September 2001 **1,92 v. H.**. Diese Sätze sind jeweils in allen Fällen anzuwenden, in denen der Aufschlag nach § 47 Absatz 2 Unterabsatz 2 zu berechnen ist. Ist der Berechnung des Aufschlages § 47 Absatz 2 Unterabsatz 3 oder 4 BAT zu Grunde zu legen, gilt Folgendes:

a) Mit Wirkung ab dem 1. August 2000:

Endet der Berechnungszeitraum vor dem 1. August 2000, ist der Aufschlag vom 1. Januar 2000 an um 1,6 v. H. zu erhöhen; endet der Zeitraum nach dem 31. Juli 2000, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. August 2000 zugestanden haben. Der erhöhte Aufschlag steht für Urlaubstage nach dem 31. Juli 2000 zu.

b) Mit Wirkung ab dem 1. September 2001:

Endet der Berechnungszeitraum vor dem 1. September 2001, ist der Aufschlag vom 1. Januar 2001 an um 1,92 v. H. zu erhöhen; endet der Zeitraum nach dem 31. August 2001, greift die Dynamisierungsregelung nicht ein, und zwar auch nicht für den Teil des Aufschlags, der auf Bezügebestandteilen beruht, die vor dem 1. September 2001 zugestanden haben. Der erhöhte Aufschlag steht für Urlaubstage nach dem 31. August 2001 zu.

3. Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütungen für Auszubildende, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende (MTV Azubi) fallen, wurden nach dem Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 21 vom 30. Juni 2000 wie folgt festgelegt:

monatlich	vom 1. April 2000 bis 31. August 2001	vom 1. Sept. 2001 bis 31. Dez. 2001	ab 1. Januar 2002
im ersten Ausbildungsjahr	1.128,80 DM	1.155,89 DM	591,00 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.218,02 DM	1.247,25 DM	637,71 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.299,91 DM	1.331,11 DM	680,59 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.413,54 DM	1.447,46 DM	740,07 Euro

Die rückwirkend zum 1. April 2000 um 2 % erhöhten Beträge werden nicht mehr an die Auszubildenden ausgezahlt, die bis einschließlich zum 12. Juni 2000 auf ihren Wunsch oder aus ihrem Verschulden aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Wie üblich wird die Nachzahlung aber auf Antrag ausgezahlt, wenn das Ausbildungsverhältnis zwar auf eigenen Wunsch beendet worden ist, im unmittelbaren Anschluss daran jedoch wieder ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet worden ist.

Der Eigenanteil der Auszubildenden an den Fahrkosten (§ 10 Absatz 1 Satz 3 des MTV Azubi) beträgt monatlich 6 v. H. der Ausbildungsvergütung, die jeweils für das erste Ausbildungsjahr vereinbart wird. Daraus ergibt sich vom 01. April 2000 bis zum 31. August 2001 ein Betrag von **67,73 DM**. Ab dem 1. September 2001 bis zum 31. Dezember 2001 beträgt der Eigenanteil **69,35 DM** und ab 1. Januar 2002 **35,46 Euro**.

Da jedoch Beträge unter 3,- DM nicht ausgezahlt werden (§ 10 Absatz 1 Satz 5 des MTV Azubi) kommt eine Fahrkostenerstattung nur in Betracht, wenn sich die Fahrkosten monatlich ab 01. April 2000 auf mindestens **70,73 DM** und ab 1. September 2001 auf **72,35 DM** belaufen. Ist dieses der Fall, ist die Differenz zwischen dem Eigenanteil und den tatsächlichen Fahrkosten zu erstatten. Eine Anpassung der Bagatellgrenze des § 10 Absatz 1 Satz 5 MTV Azubi an die ab 1. Januar 2002 ausschließlich geltende Währung Euro ist noch nicht vorgenommen worden.

4. Entgelte für Praktikantinnen und Praktikanten

Das monatliche Entgelt und die Verheiratenzuschläge für Praktikantinnen und Praktikanten betragen

für Praktikantinnen, Praktikanten für den Beruf	vom 1. April 2000 bis 31. August 2001		vom 1. Sept. 2001 bis 31. Dez. 2001		ab 1. Januar 2002	
	Entgelt	Verheiraten- zuschlag	Entgelt	Verheiraten- zuschlag	Entgelt	Verheiraten- zuschlag
	(mtl./DM)	(mtl./DM)	(mtl./DM)	(mtl./DM)	(mtl./Euro)	(mtl./Euro)
des Sozialarbeiters	2.547,36	123,62	2.608,50	126,58	1.333,70	64,72
des Sozialpädagogen						
des Heilpädagogen						
der Erzieherin	2.165,07	117,78	2.217,03	120,60	1.133,55	61,66
der Kinderpflegerin	2.068,46	117,48	2.118,10	120,60	1.082,97	61,66

Die um 2 % erhöhten Beträge, die rückwirkend ab 1. April 2000 zustehen, werden nicht mehr an die Praktikantinnen und Praktikanten ausgezahlt, die bis einschließlich zum 12. Juni 2000 auf ihren Wunsch oder aus ihrem Verschulden aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Wie üblich wird die Nachzahlung aber auf Antrag ausgezahlt, wenn das Ausbildungsverhältnis zwar auf eigenen Wunsch beendet worden ist, im unmittelbaren Anschluss daran jedoch wieder ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst begründet worden ist.

5. Arbeiterlöhne

5.1

Die nach dem Hamburger Monatslohntarifvertrag Nr. 27 vom 30. Juni 2000 ab dem 1. August 2000, ab dem 1. September 2001 und ab dem 1. Januar 2002 in Euro geltenden Monatstabellenlöhne ergeben sich jeweils aus den jeweiligen **Tabellen 7 in Anhang 1 bis 3**.

5.2

Der Hamburger Monatslohntarifvertrag Nr. 27 vom 30. Juni 2000 und der Änderungstarifvertrag Nr. 37 vom 30. Juni 2000 zu dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Freien und Hansestadt Hamburg gilt für Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis vom MTArb erfasst wird bzw. in deren Arbeitsverträgen die Anwendung des § 21 MTArb oder des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Freien und Hansestadt Hamburg vereinbart wurde.

5.3

Für die Monate April bis Juli 2000 gilt der Hamburger Monatslohnvertrag Nr. 26 zum MTArb vom 5. März 1999 weiter.

5.4

Nach § 41 Absatz 1 Satz 1 MTArb erhalten vollbeschäftigte Arbeiterinnen und Arbeiter neben dem Lohn und dem Urlaubslohn als Sozialzuschlag den Betrag, den sie bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse als Angestellte nach § 29 BAT als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags der Tarifklasse II erhalten würden (siehe jeweils **Tabelle 8 in Anhang 1 bis 3**). Arbeiterinnen und Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten, von § 15 Absatz 1 MTArb abweichenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat besteht, erhalten nach § 41 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 und 3 MTArb den Sozialzuschlag anteilig.

Der Sozialzuschlag erhöht sich nach § 5 des hamburgischen Monatslohnvertrages Nr. 27 für die Zeit bis zum 31. Dezember 2001 für Arbeiterinnen und Arbeiter

mit Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
1, 1a und 2	10 DM	50 DM
2a, 3 und 3a	10 DM	40 DM
4	10 DM	30 DM

und ab dem 1. Januar 2002 für Arbeiterinnen und Arbeiter

mit Entlohnung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
1, 1a und 2	5,11 Euro	25,56 Euro
2a, 3 und 3a	5,11 Euro	20,45 Euro
4	5,11 Euro	15,34 Euro

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund Über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 Einkommensteuergesetz bzw. § 6 Bundeskindergeldgesetz bemessen wird. Für die Anwendung dieser Regelung sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

5.5

Die Höhe der ab dem 1. August 2000, ab dem 1. September 2001 und ab dem 1. Januar 2002 geltenden Zeitzuschläge nach § 27 Absatz 1 Buchstabe a) bis d) MTArb und der jeweils geltende Lohn für Über- und Mehrarbeitsstunden nach § 30 Absatz 5 MTArb ergeben sich aus der jeweiligen **Tabelle 9 in Anhang 1 bis 3**.

5.6

Der Erhöhungssatz für den Zuschlag zum Urlaubslohn nach § 48 Absatz 3 Unterabsatz 3 MTArb beträgt vom 1. August 2000 an **1,6 v. H.** und vom 1. September 2001 an **1,92 v. H.**

5.7

Zur Höhe der Zuwendung im Jahre 2000 und 2001 siehe 2.5; die dortigen Ausführungen gelten entsprechend. Die sich aus den Tarifverträgen ab dem 1. August 2000 ergebenden erhöhten Beträge wurden bereits bei den zurückliegenden Vergütungs- und Lohnzahlungen berücksichtigt.

Anlagen
Anhang 1 bis 3 (Tabellen)

Tabellen für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Tabelle 1

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der VergGr. I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschnitt A BAT)**

gültig für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Verg Grp.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		5.506,78	5.805,28	6.103,87	6.402,42	6.701,00	6.999,60	7.298,10	7.596,68	7.895,22	8.193,81	8.492,38	8.790,93	9.089,45	
Ia		5.075,78	5.307,81	5.539,74	5.771,75	6.003,75	6.235,77	6.467,83	6.699,77	6.931,78	7.163,79	7.395,84	7.627,78	7.859,24	
Ib		4.512,41	4.735,45	4.958,50	5.181,52	5.404,55	5.627,60	5.850,63	6.073,66	6.296,72	6.519,73	6.742,76	6.965,79	7.188,31	
IIa		3.999,78	4.204,63	4.409,56	4.614,37	4.819,22	5.024,11	5.228,95	5.433,84	5.638,68	5.843,61	6.048,46	6.253,21		
IIb		3.729,42	3.916,12	4.102,86	4.289,62	4.476,40	4.663,14	4.849,91	5.036,66	5.223,40	5.410,19	5.596,90	5.678,50		
III	3.554,76	3.729,42	3.904,01	4.078,65	4.253,31	4.427,95	4.602,61	4.777,21	4.951,85	5.126,50	5.301,18	5.475,82	5.641,93		
IVa	3.222,33	3.382,16	3.541,94	3.701,72	3.861,53	4.021,32	4.181,11	4.340,92	4.500,74	4.660,53	4.820,34	4.980,17	5.137,74		
IVb	2.946,31	3.073,12	3.199,84	3.326,62	3.453,32	3.580,11	3.706,86	3.833,64	3.960,41	4.087,14	4.213,93	4.340,67	4.357,53		
Va	2.605,22	2.705,64	2.806,04	2.914,54	3.025,94	3.137,41	3.248,87	3.360,31	3.471,78	3.583,22	3.694,68	3.806,13	3.909,67		
Vb	2.605,22	2.705,64	2.806,04	2.914,54	3.025,94	3.137,41	3.248,87	3.360,31	3.471,78	3.583,22	3.694,68	3.806,13	3.813,86		
Vc	2.462,67	2.553,17	2.643,79	2.738,83	2.833,89	2.932,95	3.038,38	3.143,92	3.249,35	3.354,82	3.458,93				
Vla	2.332,10	2.402,06	2.471,96	2.541,93	2.611,81	2.683,84	2.757,28	2.830,71	2.905,45	2.986,98	3.068,45	3.149,99	3.231,46	3.313,02	3.382,90
Vlb	2.332,10	2.402,06	2.471,96	2.541,93	2.611,81	2.683,84	2.757,28	2.830,71	2.905,45	2.986,98	3.068,45	3.132,24			
VII	2.160,52	2.217,31	2.274,13	2.330,91	2.387,74	2.444,52	2.501,31	2.558,16	2.614,93	2.673,28	2.732,96	2.776,01			
VIII	1.998,69	2.050,60	2.102,60	2.154,52	2.206,48	2.258,42	2.310,42	2.362,35	2.414,31	2.452,91					
IXa	1.933,28	1.984,96	2.036,61	2.088,27	2.139,90	2.191,54	2.243,16	2.294,83	2.346,33						
IXb	1.860,82	1.907,98	1.955,09	2.002,21	2.049,34	2.096,50	2.143,63	2.190,75	2.230,61						
X	1.727,89	1.775,02	1.822,20	1.869,30	1.916,45	1.963,56	2.010,70	2.057,86	2.104,95						

Tabelle 2

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschnitt B BAT)**

Gültig für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe(monatlich in DM)								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4.871,44	5.077,32	5.283,21	5.443,34	5.603,45	5.763,61	5.923,74	6.083,88	6.244,01
Kr. XII	4.502,24	4.693,98	4.885,69	5.034,80	5.183,94	5.333,05	5.482,15	5.631,29	5.780,43
Kr. XI	4.176,48	4.360,51	4.544,51	4.687,65	4.830,76	4.973,89	5.116,99	5.260,13	5.403,27
Kr. X	3.864,95	4.035,66	4.206,39	4.339,16	4.471,95	4.604,71	4.737,49	4.870,25	5.003,03
Kr. IX	3.579,01	3.736,87	3.894,77	4.017,57	4.140,35	4.263,17	4.385,99	4.508,78	4.631,58
Kr. VIII	3.313,29	3.459,55	3.605,83	3.719,63	3.833,42	3.947,20	4.060,97	4.174,74	4.288,50
Kr. VII	3.070,38	3.205,52	3.340,63	3.445,73	3.550,82	3.655,92	3.761,02	3.866,11	3.971,20
Kr. VI	2.851,14	2.974,98	3.098,81	3.195,12	3.291,44	3.387,74	3.484,04	3.580,34	3.676,70
Kr. V a	2.716,77	2.832,55	2.948,32	3.038,37	3.128,40	3.218,46	3.308,50	3.398,55	3.488,56
Kr. V	2.624,53	2.734,07	2.843,61	2.928,80	3.014,00	3.099,18	3.184,36	3.269,56	3.354,76
Kr. IV	2.457,77	2.555,13	2.652,50	2.728,22	2.803,95	2.879,68	2.955,41	3.031,13	3.106,84
Kr. III	2.303,10	2.385,82	2.468,56	2.532,92	2.597,27	2.661,62	2.725,96	2.790,30	2.854,64
Kr. II	2.158,10	2.230,61	2.303,13	2.359,54	2.415,92	2.472,33	2.528,72	2.585,13	2.641,53
Kr. I	2.025,19	2.089,74	2.154,26	2.204,44	2.254,64	2.304,83	2.355,01	2.405,20	2.455,38

Tabelle 3

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)

gültig vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zwischen Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT)
(monatlich in DM)					
I b	I bis II b Kr. XIII	1.033,58	1.229,04	1.394,65	97,73
I c	III bis Va/Vb Kr. XII bis Kr. VII	918,57	1.114,03	1.279,64	97,73
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	865,25	1.051,45	1.217,06	93,10
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM. Gem. § 5 Absatz 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 33 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte wie folgt:					
mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen		für das erste zu berücksichtigende Kind um		für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	
X, IX b und Kr. I		10,00 DM		50,00 DM	
IX a und Kr. II		10,00 DM		40,00 DM	
VIII		10,00 DM		30,00 DM	
Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.					
Ortszuschlag nach § 29 Abschnitt B Absatz 8 BAT:				Tarifklasse I c	734,85 DM
				Tarifklasse II	692,19 DM

Tabelle 4

Die allgemeine Zulage beträgt für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 monatlich für die VergGr .	in DM
X bis IXa sowie VIII (soweit in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt)	166,34
VIII (soweit <u>nicht</u> in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt) bis Vc sowie Vb (soweit in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt)	196,46
Vb (soweit <u>nicht</u> in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt) bis IIa	209,56
Ib bis I sowie Lehrkräfte, die nicht unter die Anlage 1a BAT fallen	78,57

Tabelle 5

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT für die Angestellten der VergGrpn. X bis I, gültig für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Verg. Grp.	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Überstd. 25/20/15 v. H.	Überstundenvergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Oster- u. Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12.00 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeitausgleich 135 v. H.	bei Freizeitausgleich 35 v. H.	ohne Freizeitausgleich 150 v. H.	bei Freizeitausgleich 50 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weihnachten, Neujahr 100 v. H.
(in DM)										
X	17,57	4,39	21,96	4,39	23,72	6,15	26,36	8,79	4,39	17,57
IXb	18,51	4,63	23,14	4,63	24,99	6,48	27,77	9,26	4,63	18,51
IXa	18,86	4,72	23,58	4,72	25,46	6,60	28,29	9,43	4,72	18,86
VIII	19,58	4,90	24,48	4,90	26,43	6,85	29,37	9,79	4,90	19,58
VII	20,85	5,21	26,06	5,21	28,15	7,30	31,28	10,43	5,21	20,85
VIa/b	22,21	5,55	27,76	5,55	29,98	7,77	33,32	11,11	5,55	22,21
Vc	23,93	5,98	29,91	5,98	32,31	8,38	35,90	11,97	5,98	23,93
Va/b	26,21	5,24	31,45	6,55	35,38	9,17	39,32	13,11	6,55	26,21
IVb	28,36	4,25	32,61	7,09	38,29	9,93	42,54	14,18	7,09	28,36
IVa	30,80	4,62	35,42	7,70	41,58	10,78	46,20	15,40	7,70	30,80
III	33,48	5,02	38,50	8,37	45,20	11,72	50,22	16,74	8,37	33,48
IIb	35,20	5,28	40,48	8,80	47,52	12,32	52,80	17,60	8,80	35,20
IIa	37,07	5,56	42,63	9,27	50,04	12,97	55,61	18,54	9,27	37,07
Ib	40,49	6,07	46,56	10,12	54,66	14,17	60,74	20,25	10,12	40,49
Ia	44,01	6,60	50,61	11,00	59,41	15,40	66,02	22,01	11,00	44,01
I	48,01	7,20	55,21	12,00	64,81	16,80	72,02	24,01	12,00	48,01

Tabelle 6

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT für die Angestellten der VergGrpn. Kr. I bis Kr. XIII, gültig für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001

Verg. Grp.	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Überstd. 25/20/15 v. H.	Überstundenvergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Oster- u. Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12.00 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeitausgleich 135 v. H.	bei Freizeitausgleich 35 v. H.	ohne Freizeitausgleich 150 v. H.	bei Freizeitausgleich 50 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weihnachten, Neujahr 100 v. H.
(in DM)										
Kr. I	19,45	4,86	24,31	4,86	26,26	6,81	29,18	9,73	4,86	19,45
Kr. II	20,38	5,10	25,48	5,10	27,51	7,13	30,57	10,19	5,10	20,38
Kr. III	21,41	5,35	26,76	5,35	28,90	7,49	32,12	10,71	5,35	21,41
Kr. IV	22,58	5,65	28,23	5,65	30,48	7,90	33,87	11,29	5,65	22,58
Kr. V	23,78	5,95	29,73	5,95	32,10	8,32	35,67	11,89	5,95	23,78
Kr. V a	24,43	6,11	30,54	6,11	32,98	8,55	36,65	12,22	6,11	24,43
Kr. VI	25,37	6,34	31,71	6,34	34,25	8,88	38,06	12,69	6,34	25,37
Kr. VII	27,24	5,45	32,69	6,81	36,77	9,53	40,86	13,62	6,81	27,24
Kr. VIII	28,87	5,77	34,64	7,22	38,97	10,10	43,31	14,44	7,22	28,87
Kr. IX	30,65	4,60	35,25	7,66	41,38	10,73	45,98	15,33	7,66	30,65
Kr. X	32,58	4,89	37,47	8,15	43,98	11,40	48,87	16,29	8,15	32,58
Kr. XI	34,66	5,20	39,86	8,67	46,79	12,13	51,99	17,33	8,67	34,66
Kr. XII	36,73	5,51	42,24	9,18	49,59	12,86	55,10	18,37	9,18	36,73
Kr. XIII	39,86	5,98	45,84	9,97	53,81	13,95	59,79	19,93	9,97	39,86

Tabelle 7

Monatstabellenlöhne Gültig für die Zeit vom 1. August 2000 bis 31. August 2001 (in DM) in Stufe								
Lohn- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
9	4.149,12	4.215,51	4.282,93	4.351,45	4.421,10	4.491,81	4.563,67	4.636,72
8a	4.059,79	4.124,74	4.190,72	4.257,77	4.325,90	4.395,11	4.465,44	4.536,89
8	3.970,45	4.033,96	4.098,51	4.164,07	4.230,71	4.298,41	4.367,18	4.437,06
7a	3.884,98	3.947,12	4.010,28	4.074,42	4.139,61	4.205,84	4.273,15	4.341,52
7	3.799,46	3.860,25	3.922,00	3.984,76	4.048,51	4.113,29	4.179,09	4.245,98
6a	3.717,66	3.777,14	3.837,58	3.898,96	3.961,36	4.024,74	4.089,11	4.154,56
6	3.635,85	3.694,01	3.753,12	3.813,18	3.874,17	3.936,17	3.999,14	4.063,16
5a	3.557,56	3.614,48	3.672,32	3.731,09	3.790,78	3.851,44	3.913,04	3.975,66
5	3.479,27	3.534,94	3.591,50	3.648,98	3.707,35	3.766,69	3.826,95	3.888,17
4a	3.404,38	3.458,85	3.514,18	3.570,41	3.627,53	3.685,56	3.744,52	3.804,46
4	3.329,45	3.382,73	3.436,85	3.491,84	3.547,71	3.604,48	3.662,13	3.720,73
3a	3.257,78	3.309,88	3.362,86	3.416,64	3.471,33	3.526,85	3.583,31	3.640,61
3	3.186,09	3.237,06	3.288,85	3.341,47	3.394,96	3.449,25	3.504,45	3.560,50
2a	3.117,50	3.167,36	3.218,05	3.269,52	3.321,83	3.374,99	3.428,99	3.483,86
2	3.048,89	3.097,64	3.147,22	3.197,59	3.248,74	3.300,72	3.353,55	3.407,19
1a	2.983,23	3.030,96	3.079,47	3.128,74	3.178,81	3.229,67	3.281,33	3.333,83
1	2.917,60	2.964,27	3.011,70	3.059,88	3.108,83	3.158,59	3.209,12	3.260,47

Tabelle 8

Sozialzuschlag (§ 41 MTArb)
 Gültig ab 1. August 2000 bis 31. August 2001

Sozialzuschlag bei	DM	einschließlich Erhöhungsbeträge Lohngruppen			
		1 bis 4	4	3a bis 2a	2 bis 1
		1. Kind 10 DM	ab 2. Kind 30 DM	ab 2. Kind 40 DM	ab 2. Kind 50 DM
1 Kind	165,61	175,71	-	-	-
2 Kindern	331,22		371,22	381,22	391,22
3 Kindern	496,83		566,83	586,83	606,83
4 Kindern	662,44		762,44	792,44	822,44
5 Kindern	828,05		958,05	998,05	1.038,05
6 Kindern	993,66		1.153,66	1.203,66	1.253,66

Der Betrag von 993,66 DM erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 165,61 DM; die Erhöhungsbeträge (10 DM/30 DM/40 DM/50 DM) sind jeweils hinzuzurechnen.

Tabelle 9

Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchs. a bis d MTArb, Löhne für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTArb

gültig für die Zeit vom 1. August 2000 bis zum 31. August 2001

Lohn-Gruppe	auf eine Stunde entfallender Anteil des Monatslohnes der Stufe 1	Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde	Zeitzuschlag für Arbeit an					Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
				Sonntagen	an Wochenfeiertagen sowie am Oster- u. Pfingstsonntag		an Wochenfeiertagen die auf einen Sonntag fallen		Ostern, Pfingsten	Weihnachten Neujahr
					ohne Freizeitausgleich	bei Freizeitausgleich	ohne Freizeitausgleich	bei Freizeitausgleich		
in DM										
9	24,79	6,20	30,99	7,44	33,47	8,68	37,19	12,40	6,20	24,79
8a	24,25	6,06	30,31	7,28	32,74	8,49	36,38	12,13	6,06	24,25
8	23,72	5,93	29,65	7,12	32,02	8,30	35,58	11,86	5,93	23,72
7a	23,21	5,80	29,01	6,96	31,33	8,12	34,82	11,61	5,80	23,21
7	22,70	5,68	28,38	6,81	30,65	7,95	34,05	11,35	5,68	22,70
6a	22,21	5,55	27,76	6,66	29,98	7,77	33,32	11,11	5,55	22,21
6	21,72	5,43	27,15	6,52	29,32	7,60	32,58	10,86	5,43	21,72
5a	21,25	5,31	26,56	6,38	28,69	7,44	31,88	10,63	5,31	21,25
5	20,78	5,20	25,98	6,23	28,05	7,27	31,17	10,39	5,20	20,78
4a	20,34	5,09	25,43	6,10	27,46	7,12	30,51	10,17	5,09	20,34
4	19,89	4,97	24,86	5,97	26,85	6,96	29,84	9,95	4,97	19,89
3a	19,46	4,87	24,33	5,84	26,27	6,81	29,19	9,73	4,87	19,46
3	19,03	4,76	23,79	5,71	25,69	6,66	28,55	9,52	4,76	19,03
2a	18,62	4,66	23,28	5,59	25,14	6,52	27,93	9,31	4,66	18,62
2	18,21	4,55	22,76	5,46	24,58	6,37	27,32	9,11	4,55	18,21
1a	17,82	4,46	22,28	5,35	24,06	6,24	26,73	8,91	4,46	17,82
1	17,43	4,36	21,79	5,23	23,53	6,10	26,15	8,72	4,36	17,43

Tabellen für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Tabelle 1

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der VergGr. I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschnitt A BAT)**

gültig für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Verg Grp.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		5.638,94	5.944,61	6.250,36	6.556,08	6.861,82	7.167,59	7.473,25	7.779,00	8.084,71	8.390,46	8.696,20	9.001,91	9.307,60	
Ia		5.197,60	5.435,20	5.672,69	5.910,27	6.147,84	6.385,43	6.623,06	6.860,56	7.098,14	7.335,72	7.573,34	7.810,85	8.038,65	
Ib		4.620,71	4.849,10	5.077,50	5.305,88	5.534,26	5.762,66	5.991,05	6.219,43	6.447,84	6.676,20	6.904,59	7.132,97	7.360,83	
IIa		4.095,77	4.305,54	4.515,39	4.725,11	4.934,88	5.144,69	5.354,44	5.564,25	5.774,01	5.983,86	6.193,62	6.403,29		
IIb		3.818,93	4.010,11	4.201,33	4.392,57	4.583,83	4.775,06	4.966,31	5.157,54	5.348,76	5.540,03	5.731,23	5.814,78		
III	3.640,07	3.818,93	3.997,71	4.176,54	4.355,39	4.534,22	4.713,07	4.891,86	5.070,69	5.249,54	5.428,41	5.607,24	5.777,34		
IVa	3.299,67	3.463,33	3.626,95	3.790,56	3.954,21	4.117,83	4.281,46	4.445,10	4.608,76	4.772,38	4.936,03	5.099,69	5.261,05		
IVb	3.017,02	3.146,87	3.276,64	3.406,46	3.536,20	3.666,03	3.795,82	3.925,65	4.055,46	4.185,23	4.315,06	4.444,85	4.462,11		
Va	2.667,75	2.770,58	2.873,38	2.984,49	3.098,56	3.212,71	3.326,84	3.440,96	3.555,10	3.669,22	3.783,35	3.897,48	4.003,50		
Vb	2.667,75	2.770,58	2.873,38	2.984,49	3.098,56	3.212,71	3.326,84	3.440,96	3.555,10	3.669,22	3.783,35	3.897,48	3.905,39		
Vc	2.521,77	2.614,45	2.707,24	2.804,56	2.901,90	3.003,34	3.111,30	3.219,37	3.327,33	3.435,34	3.541,94				
Vla	2.388,07	2.459,71	2.531,29	2.602,94	2.674,49	2.748,25	2.823,45	2.898,65	2.975,18	3.058,67	3.142,09	3.225,59	3.309,02	3.392,53	3.464,09
Vlb	2.388,07	2.459,71	2.531,29	2.602,94	2.674,49	2.748,25	2.823,45	2.898,65	2.975,18	3.058,67	3.142,09	3.207,41			
VII	2.212,37	2.270,53	2.328,71	2.386,85	2.445,05	2.503,19	2.561,34	2.619,56	2.677,69	2.737,44	2.798,55	2.842,63			
VIII	2.046,66	2.099,81	2.153,06	2.206,23	2.259,44	2.312,62	2.365,87	2.419,05	2.472,25	2.511,78					
IXa	1.979,68	2.032,60	2.085,49	2.138,39	2.191,26	2.244,14	2.297,00	2.349,91	2.402,64						
IXb	1.905,48	1.953,77	2.002,01	2.050,26	2.098,52	2.146,82	2.195,08	2.243,33	2.284,14						
X	1.769,36	1.817,62	1.865,93	1.914,16	1.962,44	2.010,69	2.058,96	2.107,25	2.155,47						

Tabelle 2

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschnitt B BAT)**

Gültig für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe(monatlich in DM)								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4.988,35	5.199,18	5.410,01	5.573,98	5.737,93	5.901,94	6.065,91	6.229,89	6.393,87
Kr. XII	4.610,29	4.806,64	5.002,95	5.155,64	5.308,35	5.461,04	5.613,72	5.766,44	5.919,16
Kr. XI	4.276,72	4.465,16	4.653,58	4.800,15	4.946,70	5.093,26	5.239,80	5.386,37	5.532,95
Kr. X	3.957,71	4.132,52	4.307,34	4.443,30	4.579,28	4.715,22	4.851,19	4.987,14	5.123,10
Kr. IX	3.664,91	3.826,55	3.988,24	4.113,99	4.239,72	4.365,49	4.491,25	4.616,99	4.742,74
Kr. VIII	3.392,81	3.542,58	3.692,37	3.808,90	3.925,42	4.041,93	4.158,43	4.274,93	4.391,42
Kr. VII	3.144,07	3.282,45	3.420,81	3.528,43	3.636,04	3.743,66	3.851,28	3.958,90	4.066,51
Kr. VI	2.919,57	3.046,38	3.173,18	3.271,80	3.370,43	3.469,05	3.567,66	3.666,27	3.764,94
Kr. V a	2.781,97	2.900,53	3.019,08	3.111,29	3.203,48	3.295,70	3.387,90	3.480,12	3.572,29
Kr. V	2.687,52	2.799,69	2.911,86	2.999,09	3.086,34	3.173,56	3.260,78	3.348,03	3.435,27
Kr. IV	2.516,76	2.616,45	2.716,16	2.793,70	2.871,24	2.948,79	3.026,34	3.103,88	3.181,40
Kr. III	2.358,37	2.443,08	2.527,81	2.593,71	2.659,60	2.725,50	2.791,38	2.857,27	2.923,15
Kr. II	2.209,89	2.284,14	2.358,41	2.416,17	2.473,90	2.531,67	2.589,41	2.647,17	2.704,93
Kr. I	2.073,79	2.139,89	2.205,96	2.257,35	2.308,75	2.360,15	2.411,53	2.462,92	2.514,31

Tabelle 3

**Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)**

gültig vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT)
(monatlich in DM)					
I b	I bis II b Kr. XIII	1.058,39	1.258,55	1.428,13	100,08
I c	III bis Va/Vb Kr. XII bis Kr. VII	940,62	1.140,78	1.310,36	100,08
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	886,02	1.076,68	1.246,26	95,33
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 169,58 DM. Gem. § 5 Absatz 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 33 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte wie folgt:					
mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen		für das erste zu berücksichtigende Kind um		für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	
X, IX b und Kr. I		10,00 DM		50,00 DM	
IX a und Kr. II		10,00 DM		40,00 DM	
VIII		10,00 DM		30,00 DM	
Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vergütungstarifver- trages Nr. 34 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.					
Ortszuschlag nach § 29 Abschnitt B Absatz 8 BAT:				Tarifklasse I c 752,49 DM Tarifklasse II 708,80 DM	

Tabelle 4

Die allgemeine Zulage beträgt für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001 monatlich für die VergGr .	in DM
X bis IXa sowie VIII (soweit in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt)	170,33
VIII (soweit <u>nicht</u> in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt) bis Vc sowie Vb (soweit in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt)	201,18
Vb (soweit <u>nicht</u> in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt) bis IIa	214,59
Ib bis I sowie Lehrkräfte, die nicht unter die Anlage 1a BAT fallen	80,46

Tabelle 5

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT für die Angestellten der VergGrpn. X bis I, gültig für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Verg. Grp.	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Überstd. 25/20/15 v. H.	Überstundenvergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Oster- u. Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12.00 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeitausgleich 135 v. H.	bei Freizeitausgleich 35 v. H.	ohne Freizeitausgleich 150 v. H.	bei Freizeitausgleich 50 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weihnachten, Neujahr 100 v. H.
(in DM)										
X	17,99	4,50	22,49	4,50	24,29	6,30	26,99	9,00	4,50	17,99
IXb	18,95	4,74	23,69	4,74	25,58	6,64	28,43	9,48	4,74	18,95
IXa	19,31	4,83	24,14	4,83	26,07	6,76	28,97	9,66	4,83	19,31
VIII	20,05	5,01	25,06	5,01	27,07	7,02	30,08	10,03	5,01	20,05
VII	21,35	5,34	26,69	5,34	28,82	7,47	32,03	10,68	5,34	21,35
VIa/b	22,75	5,69	28,44	5,69	30,71	7,96	34,13	11,38	5,69	22,75
Vc	24,51	6,13	30,64	6,13	33,09	8,58	36,77	12,26	6,13	24,51
Va/b	26,84	5,37	32,21	6,71	36,23	9,39	40,26	13,42	6,71	26,84
IVb	29,04	4,36	33,40	7,26	39,20	10,16	43,56	14,52	7,26	29,04
IVa	31,54	4,73	36,27	7,89	42,58	11,04	47,31	15,77	7,89	31,54
III	34,28	5,14	39,42	8,57	46,28	12,00	51,42	17,14	8,57	34,28
IIb	36,04	5,41	41,45	9,01	48,65	12,61	54,06	18,02	9,01	36,04
IIa	37,96	5,69	43,65	9,49	51,25	13,29	56,94	18,98	9,49	37,96
Ib	41,46	6,22	47,68	10,37	55,97	14,51	62,19	20,73	10,37	41,46
Ia	45,06	6,76	51,82	11,27	60,83	15,77	67,59	22,53	11,27	45,06
I	49,16	7,37	56,53	12,29	66,37	17,21	73,74	24,58	12,29	49,16

Tabelle 6

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT für die Angestellten der VergGrpn. Kr. I bis Kr. XIII, gültig für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Verg. Gruppe	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Überstd. 25/20/15 v. H.	Überstundenvergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Oster- u. Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12.00 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeitausgleich 135 v. H.	bei Freizeitausgleich 35 v. H.	ohne Freizeitausgleich 150 v. H.	bei Freizeitausgleich 50 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weihnachten, Neujahr 100 v. H.
(in DM)										
Kr. I	19,92	4,98	24,90	4,98	26,89	6,97	29,88	9,96	4,98	19,92
Kr. II	20,87	5,22	26,09	5,22	28,17	7,30	31,31	10,44	5,22	20,87
Kr. III	21,93	5,48	27,41	5,48	29,61	7,68	32,90	10,97	5,48	21,93
Kr. IV	23,12	5,78	28,90	5,78	31,21	8,09	34,68	11,56	5,78	23,12
Kr. V	24,35	6,09	30,44	6,09	32,87	8,52	36,53	12,18	6,09	24,35
Kr. V a	25,02	6,26	31,28	6,26	33,78	8,76	37,53	12,51	6,26	25,02
Kr. VI	25,98	6,50	32,48	6,50	35,07	9,09	38,97	12,99	6,50	25,98
Kr. VII	27,89	5,58	33,47	6,97	37,65	9,76	41,84	13,95	6,97	27,89
Kr. VIII	29,57	5,91	35,48	7,39	39,92	10,35	44,36	14,79	7,39	29,57
Kr. IX	31,39	4,71	36,10	7,85	42,38	10,99	47,09	15,70	7,85	31,39
Kr. X	33,36	5,00	38,36	8,34	45,04	11,68	50,04	16,68	8,34	33,36
Kr. XI	35,49	5,32	40,81	8,87	47,91	12,42	53,24	17,75	8,87	35,49
Kr. XII	37,61	5,64	43,25	9,40	50,77	13,16	56,42	18,81	9,40	37,61
Kr. XIII	40,82	6,12	46,94	10,21	55,11	14,29	61,23	20,41	10,21	40,82

Tabelle 7

Monatstabellenlöhne								
Gültig für die Zeit vom 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001								
Lohn- gruppe	(in DM) in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	4.248,70	4.316,68	4.385,72	4.455,88	4.527,21	4.599,61	4.673,20	4.748,00
8a	4.157,22	4.223,73	4.291,30	4.359,96	4.429,72	4.500,59	4.572,61	4.645,78
8	4.065,74	4.130,78	4.196,87	4.264,01	4.332,25	4.401,57	4.471,99	4.543,55
7a	3.978,22	4.041,85	4.106,53	4.172,21	4.238,96	4.306,78	4.375,71	4.445,72
7	3.890,65	3.952,90	4.016,13	4.080,39	4.145,67	4.212,01	4.279,39	4.347,88
6a	3.806,88	3.867,79	3.929,68	3.992,54	4.056,43	4.121,33	4.187,25	4.254,27
6	3.723,11	3.782,67	3.843,19	3.904,70	3.967,15	4.030,64	4.095,12	4.160,68
5a	3.642,94	3.701,23	3.760,46	3.820,64	3.881,76	3.943,87	4.006,95	4.071,08
5	3.562,77	3.619,78	3.677,70	3.736,56	3.796,33	3.857,09	3.918,80	3.981,49
4a	3.486,09	3.541,86	3.598,52	3.656,10	3.714,59	3.774,01	3.834,39	3.895,77
4	3.409,36	3.463,92	3.519,33	3.575,64	3.632,86	3.690,99	3.750,02	3.810,03
3a	3.335,97	3.389,32	3.443,57	3.498,64	3.554,64	3.611,49	3.669,31	3.727,98
3	3.262,56	3.314,75	3.367,78	3.421,67	3.476,44	3.532,03	3.588,56	3.645,95
2a	3.192,32	3.243,38	3.295,28	3.347,99	3.401,55	3.455,99	3.511,29	3.567,47
2	3.122,06	3.171,98	3.222,75	3.274,33	3.326,71	3.379,94	3.434,04	3.488,96
1a	3.054,83	3.103,70	3.153,38	3.203,83	3.255,10	3.307,18	3.360,08	3.413,84
1	2.987,62	3.035,41	3.083,98	3.133,32	3.183,44	3.234,40	3.286,14	3.338,72

Tabelle 8

Sozialzuschlag (§ 41 MTArb)
Gültig ab 1. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Sozialzuschlag bei	DM	einschließlich Erhöhungsbeträge Lohngruppen			
		1 bis 4	4	3a bis 2a	2 bis 1
		1. Kind 10 DM	ab 2. Kind 30 DM	ab 2. Kind 40 DM	ab 2. Kind 50 DM
1 Kind	169,58	179,58	-	-	-
2 Kindern	339,16		379,16	389,16	399,16
3 Kindern	508,74		578,74	598,74	618,74
4 Kindern	678,32		778,32	808,32	838,32
5 Kindern	847,90		977,90	1.017,90	1.057,90
6 Kindern	1.017,48		1.177,48	1.227,48	1.277,48

Der Betrag von 1.017,48 DM erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 169,58 DM; die Erhöhungsbeträge (10 DM/30 DM/40 DM/50 DM) sind jeweils hinzuzurechnen.

Tabelle 9

Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchs. a bis d MTArb, Löhne für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTArb

gültig für die Zeit vom 1. September 2001 bis zum 31. Dezember 2001

Lohn-Gruppe	auf eine Stunde entfallender Anteil des Monatslohnes der Stufe 1	Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden 25 v. H.	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde	Zeitzuschlag für Arbeit an						Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
				Sonntagen 30 v. H.	an Wochenfeiertagen sowie am Oster- u. Pfingstsonntag 135 v. H.		an Wochenfeiertagen die auf einen Sonntag fallen 35 v. H.		ohne Freizeitausgleich 150 v. H.	bei Freizeitausgleich 50 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.
in DM											
9	25,38	6,35	31,73	7,61	34,26	8,88	38,07	12,69	6,35	25,38	
8a	24,83	6,21	31,04	7,45	33,52	8,69	37,25	12,42	6,21	24,83	
8	24,29	6,07	30,36	7,29	32,79	8,50	36,44	12,15	6,07	24,29	
7a	23,76	5,94	29,70	7,13	32,08	8,32	35,64	11,88	5,94	23,76	
7	23,24	5,81	29,05	6,97	31,37	8,13	34,86	11,62	5,81	23,24	
6a	22,74	5,69	28,43	6,82	30,70	7,96	34,11	11,37	5,69	22,74	
6	22,24	5,56	27,80	6,67	30,02	7,78	33,36	11,12	5,56	22,24	
5a	21,76	5,44	27,20	6,53	29,38	7,62	32,64	10,88	5,44	21,76	
5	21,28	5,32	26,60	6,38	28,73	7,45	31,92	10,64	5,32	21,28	
4a	20,82	5,21	26,03	6,25	28,11	7,29	31,23	10,41	5,21	20,82	
4	20,37	5,09	25,46	6,11	27,50	7,13	30,56	10,19	5,09	20,37	
3a	19,93	4,98	24,91	5,98	26,91	6,98	29,90	9,97	4,98	19,93	
3	19,49	4,87	24,36	5,85	26,31	6,82	29,24	9,75	4,87	19,49	
2a	19,07	4,77	23,84	5,72	25,74	6,67	28,61	9,54	4,77	19,07	
2	18,65	4,66	23,31	5,60	25,18	6,53	27,98	9,33	4,66	18,65	
1a	18,25	4,56	22,81	5,48	24,64	6,39	27,38	9,13	4,56	18,25	
1	17,85	4,46	22,31	5,36	24,10	6,25	26,78	8,93	4,46	17,85	

Tabellen für die Zeit ab 1. Januar 2002

Tabelle 1

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der VergGr. I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschnitt A BAT)**

gültig ab 1. Januar 2002

Verg Grp.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in Euro)														
I		2.883,14	3.039,43	3.195,76	3.352,07	3.508,39	3.664,73	3.821,01	3.977,34	4.133,65	4.289,97	4.446,30	4.602,60	4.758,90	
Ia		2.657,49	2.778,97	2.900,40	3.021,87	3.143,34	3.264,82	3.386,32	3.507,75	3.629,22	3.750,69	3.872,19	3.993,62	4.110,10	
Ib		2.362,53	2.479,31	2.596,08	2.712,85	2.829,62	2.946,40	3.063,18	3.179,94	3.296,73	3.413,49	3.530,26	3.647,03	3.763,53	
IIa		2.094,13	2.201,39	2.308,68	2.415,91	2.523,16	2.630,44	2.737,68	2.844,96	2.952,20	3.059,50	3.166,75	3.273,95		
IIb		1.952,59	2.050,34	2.148,11	2.245,89	2.343,68	2.441,45	2.539,23	2.637,01	2.734,78	2.832,57	2.930,33	2.973,05		
III	1.861,14	1.952,59	2.044,00	2.135,43	2.226,88	2.318,31	2.409,75	2.501,17	2.592,60	2.684,05	2.775,50	2.866,94	2.953,91		
IVa	1.687,09	1.770,77	1.854,43	1.938,08	2.021,76	2.105,41	2.189,08	2.272,74	2.356,42	2.440,08	2.523,75	2.607,43	2.689,93		
IVb	1.542,58	1.608,97	1.675,32	1.741,70	1.808,03	1.874,41	1.940,77	2.007,15	2.073,52	2.139,87	2.206,26	2.272,62	2.281,44		
Va	1.364,00	1.416,58	1.469,14	1.525,95	1.584,27	1.642,63	1.700,99	1.759,33	1.817,69	1.876,04	1.934,40	1.992,75	2.046,96		
Vb	1.364,00	1.416,58	1.469,14	1.525,95	1.584,27	1.642,63	1.700,99	1.759,33	1.817,69	1.876,04	1.934,40	1.992,75	1.996,79		
Vc	1.289,36	1.336,75	1.384,19	1.433,95	1.483,72	1.535,58	1.590,78	1.646,04	1.701,24	1.756,46	1.810,97				
Vla	1.221,00	1.257,63	1.294,23	1.330,86	1.367,45	1.405,16	1.443,61	1.482,06	1.521,19	1.563,87	1.606,53	1.649,22	1.691,88	1.734,57	1.771,16
Vlb	1.221,00	1.257,63	1.294,23	1.330,86	1.367,45	1.405,16	1.443,61	1.482,06	1.521,19	1.563,87	1.606,53	1.639,92			
VII	1.131,17	1.160,90	1.190,65	1.220,38	1.250,13	1.279,86	1.309,59	1.339,36	1.369,08	1.399,63	1.430,88	1.453,41			
VIII	1.046,44	1.073,62	1.100,84	1.128,03	1.155,23	1.182,42	1.209,65	1.236,84	1.264,04	1.284,25					
IXa	1.012,19	1.039,25	1.066,29	1.093,34	1.120,37	1.147,41	1.174,44	1.201,49	1.228,45						
IXb	974,26	998,95	1.023,61	1.048,28	1.072,96	1.097,65	1.122,33	1.147,00	1.167,86						
X	904,66	929,33	954,03	978,69	1.003,38	1.028,05	1.052,73	1.077,42	1.102,07						

Tabelle 2

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschnitt B BAT)**

Gültig ab 1. Januar 2002

Verg.Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe(monatlich in Euro)								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2.550,50	2.658,30	2.766,09	2.849,93	2.933,76	3.017,61	3.101,45	3.185,29	3.269,13
Kr. XII	2.357,20	2.457,60	2.557,97	2.636,04	2.714,12	2.792,19	2.870,25	2.948,33	3.026,42
Kr. XI	2.186,65	2.283,00	2.379,34	2.454,28	2.529,21	2.604,14	2.679,07	2.754,01	2.828,95
Kr. X	2.023,54	2.112,92	2.202,31	2.271,82	2.341,35	2.410,85	2.480,37	2.549,88	2.619,40
Kr. IX	1.873,84	1.956,48	2.039,15	2.103,45	2.167,73	2.232,04	2.296,34	2.360,63	2.424,92
Kr. VIII	1.734,72	1.811,29	1.887,88	1.947,46	2.007,04	2.066,61	2.126,17	2.185,74	2.245,30
Kr. VII	1.607,54	1.678,29	1.749,03	1.804,06	1.859,08	1.914,10	1.969,13	2.024,15	2.079,17
Kr. VI	1.492,75	1.557,59	1.622,42	1.672,84	1.723,27	1.773,70	1.824,12	1.874,53	1.924,98
Kr. V a	1.422,40	1.483,02	1.543,63	1.590,78	1.637,91	1.685,06	1.732,21	1.779,36	1.826,48
Kr. V	1.374,11	1.431,46	1.488,81	1.533,41	1.578,02	1.622,62	1.667,21	1.711,82	1.756,43
Kr. IV	1.286,80	1.337,77	1.388,75	1.428,40	1.468,04	1.507,69	1.547,34	1.586,99	1.626,62
Kr. III	1.205,82	1.249,13	1.292,45	1.326,14	1.359,83	1.393,53	1.427,21	1.460,90	1.494,58
Kr. II	1.129,90	1.167,86	1.205,84	1.235,37	1.264,88	1.294,42	1.323,94	1.353,48	1.383,01
Kr. I	1.060,31	1.094,11	1.127,89	1.154,16	1.180,45	1.206,73	1.233,00	1.259,27	1.285,55

Tabelle 3

**Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)**

gültig ab 1. Januar 2002

Tarif- klasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2 (§ 29 Abschn. B Abs. 5 BAT)
(monatlich in Euro)					
I b	I bis II b Kr. XIII	541,15	643,49	730,19	51,17
I c	III bis Va/Vb Kr. XII bis Kr. VII	480,93	583,27	669,97	51,17
II	Vc bis X Kr. VI bis Kr. I	453,01	550,49	637,19	48,74
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 86,70 Euro. Gem. § 5 Absatz 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte wie folgt:					
mit Vergütung nach den Vergü- tungsgruppen		für das erste zuberücksichti- gende Kind um		für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	
X, IX b und Kr. I		5,11 Euro		25,26 Euro	
IX a und Kr. II		5,11 Euro		20,45 Euro	
VIII		5,11 Euro		15,34 Euro	
Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 34 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.					
Ortszuschlag nach § 29 Abschnitt B Absatz 8 BAT:				Tarifklasse I c 384,74 Euro Tarifklasse II 362,40 Euro	

Tabelle 4

Die allgemeine Zulage beträgt ab 1. Januar 2002 monatlich für die VergGr .	in Euro
X bis IXa sowie VIII (soweit in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt)	97,09
VIII (soweit <u>nicht</u> in der Protokollnotiz Nr. 1 aufgeführt) bis Vc sowie Vb (soweit in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt)	102,86
Vb (soweit <u>nicht</u> in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführt) bis IIa	109,72
Ib bis I sowie Lehrkräfte, die nicht unter die Anlage 1a BAT fallen	41,14

Tabelle 5

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT für die Angestellten der VergGrpn. X bis I, gültig ab 1. Januar 2002

Verg. Grp.	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Überstd. 25/20/15 v. H.	Überstundenvergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Oster- u. Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12.00 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeitausgleich 135 v. H.	bei Freizeitausgleich 35 v. H.	ohne Freizeitausgleich 150 v. H.	bei Freizeitausgleich 50 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weihnachten, Neujahr 100 v. H.
(in Euro)										
X	9,20	2,30	11,50	2,30	12,42	3,22	13,80	4,60	2,30	9,20
IXb	9,69	2,42	12,11	2,42	13,08	3,39	14,54	4,85	2,42	9,69
IXa	9,87	2,47	12,34	2,47	13,32	3,45	14,81	4,94	2,47	9,87
VIII	10,25	2,56	12,81	2,56	13,84	3,59	15,38	5,13	2,56	10,25
VII	10,91	2,73	13,64	2,73	14,73	3,82	16,37	5,46	2,73	10,91
VIa/b	11,63	2,91	14,54	2,91	15,70	4,07	17,45	5,82	2,91	11,63
Vc	12,53	3,13	15,66	3,13	16,92	4,39	18,80	6,27	3,13	12,53
Va/b	13,72	2,74	16,46	3,43	18,52	4,80	20,58	6,86	3,43	13,72
IVb	14,85	2,23	17,08	3,71	20,05	5,20	22,28	7,43	3,71	14,85
IVa	16,13	2,42	18,55	4,03	21,78	5,65	24,20	8,07	4,03	16,13
III	17,53	2,63	20,16	4,38	23,67	6,14	26,30	8,77	4,38	17,53
IIb	18,43	2,76	21,19	4,61	24,88	6,45	27,65	9,22	4,61	18,43
IIa	19,41	2,91	22,32	4,85	26,20	6,79	29,12	9,71	4,85	19,41
Ib	21,20	3,18	24,38	5,30	28,62	7,42	31,80	10,60	5,30	21,20
Ia	23,04	3,46	26,50	5,76	31,10	8,06	34,56	11,52	5,76	23,04
I	25,14	3,77	28,91	6,29	33,94	8,80	37,71	12,57	6,29	25,14

Tabelle 6

Tabelle der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 BAT und der Überstundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT für die Angestellten der VergGrpn. Kr. I bis Kr. XIII, gültig ab 1. Januar 2002

Verg. Grp.	Stundenvergütung (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Zeitzuschlag für Überstd. 25/20/15 v. H.	Überstundenvergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v. H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen sowie am Oster- u. Pfingstsonntag		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12.00 Uhr ohne Freizeitausgleich	
					ohne Freizeitausgleich 135 v. H.	bei Freizeitausgleich 35 v. H.	ohne Freizeitausgleich 150 v. H.	bei Freizeitausgleich 50 v. H.	Ostern, Pfingsten 25 v. H.	Weihnachten, Neujahr 100 v. H.
(in Euro)										
Kr. I	10,18	2,55	12,73	2,55	13,74	3,56	15,27	5,09	2,55	10,18
Kr. II	10,67	2,67	13,34	2,67	14,40	3,73	16,01	5,34	2,67	10,67
Kr. III	11,21	2,80	14,01	2,80	15,13	3,92	16,82	5,61	2,80	11,21
Kr. IV	11,82	2,96	14,78	2,96	15,96	4,14	17,73	5,91	2,96	11,82
Kr. V	12,45	3,11	15,56	3,11	16,81	4,36	18,68	6,23	3,11	12,45
Kr. V a	12,79	3,20	15,99	3,20	17,27	4,48	19,19	6,40	3,20	12,79
Kr. VI	13,28	3,32	16,60	3,32	17,93	4,65	19,92	6,64	3,32	13,28
Kr. VII	14,26	2,85	17,11	3,57	19,25	4,99	21,39	7,13	3,57	14,26
Kr. VIII	15,12	3,02	18,14	3,78	20,41	5,29	22,68	7,56	3,78	15,12
Kr. IX	16,05	2,41	18,46	4,01	21,67	5,62	24,08	8,03	4,01	16,05
Kr. X	17,06	2,56	19,62	4,27	23,03	5,97	25,59	8,53	4,27	17,06
Kr. XI	18,15	2,72	20,87	4,54	24,50	6,35	27,22	9,08	4,54	18,15
Kr. XII	19,23	2,88	22,11	4,81	25,96	6,73	28,85	9,62	4,81	19,23
Kr. XIII	20,87	3,13	24,00	5,22	28,17	7,30	31,31	10,44	5,22	20,87

Tabelle 7

Monatstabellenlöhne gültig ab 1. Januar 2002 (in Euro) in Stufe								
Lohn- gruppe								
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	2.172,33	2.207,08	2.242,38	2.278,26	2.314,73	2.351,74	2.389,37	2.427,61
8a	2.125,55	2.159,56	2.194,11	2.229,21	2.264,88	2.301,12	2.337,94	2.375,35
8	2.078,78	2.112,03	2.145,83	2.180,15	2.215,04	2.250,49	2.286,49	2.323,08
7a	2.034,03	2.066,57	2.099,64	2.133,22	2.167,35	2.202,02	2.237,26	2.273,06
7	1.989,26	2.021,09	2.053,41	2.086,27	2.119,65	2.153,57	2.188,02	2.223,04
6a	1.946,43	1.977,57	2.009,21	2.041,35	2.074,02	2.107,20	2.140,91	2.175,17
6	1.903,60	1.934,05	1.964,99	1.996,44	2.028,37	2.060,83	2.093,80	2.127,32
5a	1.862,61	1.892,41	1.922,69	1.953,46	1.984,71	2.016,47	2.048,72	2.081,51
5	1.821,62	1.850,76	1.880,38	1.910,47	1.941,03	1.972,10	2.003,65	2.035,70
4a	1.782,41	1.810,92	1.839,89	1.869,33	1.899,24	1.929,62	1.960,49	1.991,88
4	1.743,18	1.771,07	1.799,40	1.828,20	1.857,45	1.887,17	1.917,35	1.948,04
3a	1.705,65	1.732,93	1.760,67	1.788,83	1.817,46	1.846,53	1.876,09	1.906,09
3	1.668,12	1.694,80	1.721,92	1.749,47	1.777,48	1.805,90	1.834,80	1.864,14
2a	1.632,21	1.658,31	1.684,85	1.711,80	1.739,18	1.767,02	1.795,29	1.824,02
2	1.596,28	1.621,81	1.647,77	1.674,14	1.700,92	1.728,14	1.755,80	1.783,88
1a	1.561,91	1.586,90	1.612,30	1.638,09	1.664,31	1.690,93	1.717,98	1.745,47
1	1.527,55	1.551,98	1.576,81	1.602,04	1.627,67	1.653,72	1.680,18	1.707,06

Tabelle 8

**Sozialzuschlag (§ 41 MTArb)
Gültig ab 1. Januar 2002**

Sozialzuschlag bei	Euro	einschließlich Erhöhungsbeträge			
		Lohngruppen			
		1 bis 4	4	3a bis 2a	2 bis 1
		1. Kind 5,11 Euro	ab 2. Kind 15,34 Euro	ab 2. Kind 20,45 Euro	ab 2. Kind 25,56 Euro
1 Kind	86,70	91,81	-	-	-
2 Kindern	173,40		193,85	198,96	204,07
3 Kindern	260,10		295,89	306,11	316,33
4 Kindern	346,80		397,93	413,26	427,69
5 Kindern	433,50		499,97	520,41	540,85
6 Kindern	520,20		602,01	627,56	653,11

Der Betrag von 520,20 Euro erhöht sich für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 86,70 Euro; die Erhöhungsbeträge (5,11 Euro/15,34 Euro/20,45 Euro/25,56 Euro) sind jeweils hinzuzurechnen.

Tabelle 9

Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchs. a bis d MTArb, Löhne für Mehrarbeitsstunden und Überstunden nach § 30 Abs. 5 MTArb

gültig ab 1. Januar 2002

Lohn-Gruppe	auf eine Stunde entfallender Anteil des Monatslohnes der Stufe 1	Zeitzuschlag für Mehrarbeit und Überstunden	Lohn für eine Mehrarbeits- bzw. Überstunde	Zeitzuschlag für Arbeit an					Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen ab 12 Uhr ohne Freizeitausgleich	
				Sonntagen	an Wochenfeiertagen sowie am Oster- u. Pfingstsonntag		an Wochenfeiertagen die auf einen Sonntag fallen		Ostern, Pfingsten	Weihnachten Neujahr
					ohne Freizeitausgleich	bei Freizeitausgleich	ohne Freizeitausgleich	bei Freizeitausgleich		
		25 v. H.		30 v. H.	135 v. H.	35 v. H.	150 v. H.	50 v. H.	25 v. H.	100 v. H.
in Euro										
9	12,98	3,25	16,23	3,89	17,52	4,54	19,47	6,49	3,25	12,98
8a	12,70	3,18	15,88	3,81	17,15	4,45	19,05	6,35	3,18	12,70
8	12,42	3,11	15,53	3,73	16,77	4,35	18,63	6,21	3,11	12,42
7a	12,15	3,04	15,19	3,65	16,40	4,25	18,23	6,08	3,04	12,15
7	11,88	2,97	14,85	3,56	16,04	4,16	17,82	5,94	2,97	11,88
6a	11,63	2,91	14,54	3,49	15,70	4,07	17,45	5,82	2,91	11,63
6	11,37	2,84	14,21	3,41	15,35	3,98	17,06	5,69	2,84	11,37
5a	11,13	2,78	13,91	3,34	15,03	3,90	16,70	5,57	2,78	11,13
5	10,88	2,72	13,60	3,26	14,69	3,81	16,32	5,44	2,72	10,88
4a	10,65	2,66	13,31	3,20	14,38	3,73	15,98	5,33	2,66	10,65
4	10,41	2,60	13,01	3,12	14,05	3,64	15,62	5,21	2,60	10,41
3a	10,19	2,55	12,74	3,06	13,76	3,57	15,29	5,10	2,55	10,19
3	9,96	2,49	12,45	2,99	13,45	3,49	14,94	4,98	2,49	9,96
2a	9,75	2,44	12,19	2,93	13,16	3,41	14,63	4,88	2,44	9,75
2	9,54	2,39	11,93	2,86	12,88	3,34	14,31	4,77	2,39	9,54
1a	9,33	2,33	11,66	2,80	12,60	3,27	14,00	4,67	2,33	9,33
1	9,13	2,28	11,41	2,74	12,33	3,20	13,70	4,57	2,28	9,13

UMBENENNUNGEN

Mit Wirkung zum 01.01.2001 werden die nachstehenden Schulen umbenannt:

Alter Name: Schule Osdorfer Weg
Neuer Name: Grundschule Groß Flottbek

Alter Name: Gymnasium Bahrenfeld
Neuer Name: Kurt-Tucholsky-Gymnasium

Mit Wirkung vom Schuljahresbeginn 2000/2001 erfolgt die nachstehende Umbenennung:

Alter Name: Staatliche Schule Ernährung, Hauswirtschaft und Sozialpädagogik Niendorf
Neuer Name: Berufliche Schule Niendorf

Herausgegeben von der
Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (V 254)
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Vertrieb: V 251-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)